

Sonnabends, den 3. Aprilis, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.  
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

14.



# Wochentlich-Stettinische Erz- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vorkommen, verloren, gesunken, oder gestohlen worden: Diesen werden sofern angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Diennung, oder Arbeit suchen, oder auch solche zu vergeben haben: Werer eine Speziation aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden ic. ic. Bulegt findet sich die Bier-, Brot- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelkommenen Schiffer.

## 1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Um 5ten April. soll das von dem seligen Bürger und Schiffer Blanckenburg zu Stettin hinterlassene Kind Gallot, der alte Vorholomäus genannt, mit der Tadelage und abeisen Geräthschaft, an den Meißlebenden v. Kraut werden; und dieselben dienten, so solches zu kaufen wüenscht, sich den 5ten April. c. Nachmittags um 2 Uhr in gedachten Schiffer Blanckenburgs Hause auf dem Kloster-Hofe einzufinden; ad Protocollum zu blättern, und zu gewarntzen, daß dem Meißlebenden das Schiff mit Zubehör zugeschlagen werden soll. Solte auch jemand dasselbe vorhero besuchen wollen, so hat er sich deßhalb bey dem Bürger und Schiffer Hn. Joachim Schwidt zu melden.

Des

Der sel. Altkermanns der löblichen Kaufmannschaft sel. Dern Friederich Kreuzmers Frau Witwe, hat in dem Schiffe, der junge Tobias genannt, ein Viertel-Part, in dem Schiffe der junge Carl Friederich genaunnt, gleichfalls ein Viertel-Part, und das Schiff Gottlieb und Andreas gehör't ihr ganz. Auf Veranlassung eines lobischen Wayzen-Amtes sollen zum Besten derser unmündigen Kreuzmerischen Kinder diese Schiffe-Varten an den Weißbätheuden verkauft werden, und nach Maßgabeung solcher Veranlassung seyn drei Termine auf den zarten Martii, zten April und 14ten April a. c. anzusezen, in welchen Nachmittags um 2 Uhr die Schiffe-Varten, nebst dem ganzen Schiffe zum sellen Kauf sollen gestellt werden. Wer Lust hat einen Käufer abzugeben, der wolle sich besichtigt zu der bestimmten Zeit in dem Kreuzmer'schen Sterbhause in der breiten Straße einfinden, und seinen Both ad Protocollum geben, da dann im letzten Termine gegen einem annehmlichen Both, bis auf Approbation eines lobischen Wayzen-Amtes wird geschlossen werden. Die Schiffs-Inventarienten wird man in denen benannten Terminen produciren, und wer welche trügt solche noch vorher zu beschreiben, der wolle sich bey die Kreuzmerische Vormündere Herrn Flemming und Henr. Graff melden.

Die Kreuzmerische Meublen-Auktion wird annoch diese und die andere Woche fortges. get werden; Welches man hemist gehörig fund machen wollen; Wer Lust hat sich mit ein und andern Meublen zu verschen, der wolle sich mit ein und andern Meublen zu verschaffen, der wolle sich besichtigt zu der bestimmten Zeit in dem Kreuzmer'schen Hause, in der breiten Straße, einfinden, und gegen den höchsten Both und bauerer Bezahlung die Auktion begewährt.

Als eine Quantität Schiffs-Holz an der Regelis verkaufet werden soll, und Termine zu Verkaufung derselben auf den zten Martii, zten und 14ten April a. c. anberahmet worden; So wird solches hemist notisieren, und können diejenigen, welche Beladen haben, dieses Holz an sich zu kaufen, in abbenannten Terminen Nachmittags um 2 Uhr auf der hiesigen Stadt-Tümmer zu sich melden, und gesetzlich, das mit dem Höchstbietenden der Kauf gegen bauerre Bezahlung geschlossen werden soll.

Des Peter Höppner's Haus auf der Lassade, welches zwischen den Controleuren bey dem Königlichen Holz-Hofe Herren Böhms, und des Gehrman Schlack Häusen inne belegen, wird nebst dessen Begeidung über sämtliche Fischart-Gesellschaft, in Termine den 16ten April, Nachmittags um 2 Uhr, in des Rathses Anwältes Herren Nobis Haus in der grossen Dohm-Straße, an den Weißbätheuden zum sellen Kauf gestellt werden; und können diejenigen, so Lust haben, beydes zu ersieben, sich in den beigetragten Termin melden, und seinen Both ad Protocollum geben. Womit die Begeidung oder Fischart-Gerechtigkeit besteht, das von wiech man in Termine derselben Käufer die Specialeten vorlegen. Dieser Verlauf des Hauses und der Begeidung geschiedt, um Peter Höppner mit seinen Stief-Kindern auseinander segen zu können.

Schiffser Michael Bus, in der Witten-Straße althier wohnhaft, ist gesonnen sein Haus zu verkaufen; selbstzä ist wohl angeleget zur Brantweiß-Brennerey. Es ist seine gewööhte Dorte mit kupierten Platten, und andere kupierte Sachen mehr im Hause befindlich; Wer also Lust und Belieben hat solches zu kaufen, kan sich bei ihm melden, Handlung pzen, und ößlicher Accord verschfern.

Es haben sich zwar in dem letzten Termine, den zten Martii, Käufer zu dem Hause der verstorbenen Alten Witwe gefunden, werden aber derselbe wegen gewissener vorgetoumen Umständen nicht abgewartet werden können, als ist von denen Erben ein anderweitiger Termin auf den 14ten April a. c. anzusezen, welcher in dem Riebschen Hause in der Nagel-Straße, zwischen des Schiffer Woiters, und des Nagelschmidts Meister Erdmanns Häusern inne belegen, an obbenannten Tage Nachmittags um 2 Uhr wird abgewartet werden; welches denen sich anzeigenden Käufern, wie auch and deren so ebenfalls dazu Lust haben, und Käufer abziehen wollen, zur Nachricht dienst.

Es sollen den 14ten May in der Witten-Straße, in dem sogenannten goldenen Löwen, verschiedene Sachen, als: Zinn, Leinen, Seiden, Brüststellen mit Gardinen, Spinden, Tisichen, Stühlen, und andere Meublen, durch eine Auktion an den Weißbätheuden gegen bauerre Bezahlung verkauft werden; Es können also diejenigen klebhaber, welchen hievor etwas anständig, sich besichtigt des Morgens um 8 Uhr, und des Nachmittags um 2 Uhr einfinden.

## 2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist von der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung zu Stettin, in Sarden Hanxmann von Hudebrecken Wtwe, inber die Gebildere von Blanckensee, das in Hinter-Pommern im Greiffenbergischen Kreise belezene Gut Parpach, mit allen Pertinentien, Rechte und Gerechtsameitkeiten subhastirt, und zu dem Ende zu Stettin, Lüsterin und Greiffenberg Proclamare mit der auf 13364 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. sich belausenden Taxe aufzuliebt, worin Termine auf den 26ten Februar, zten Martii, und peremone den 26ten April, a. c. anzusezen worden; So gleichnach werden die Käufer sich alsdenn vor der Königl. Regierung zu Stettin zu melden, und der Weißbätheude die Addiction zu gewarken haben. Stettin den 1ten Januarii 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

(L.S.) von Machholz, Regierung's-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wt. Friederich, Könla in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hess. Rdm. Reichs-Erh. Tümmer und Thürfürst a. c. Högen himmit männiglich zu wissen, was müssen wir in allerhöchster Person auf den, von Ustrem hiesigen Hofgericht in Sachen des Hofsgerichts-Advocati Tybelij,

et communis Mandatarii des Kantonschen Credit-Wesens, wegen Subhastation der, dem verstorbenen Prälät von Laurens jugehörigen, und in dem Neuen Stettinschen Tresor belegenen Coprieschen Güther adgessotterten allerniederthänlichen Bericht, daß in dem aus den agten Januarii c. präficiet gewesenen letzten Termino Licitations auf die 8000 Rthlr. geschätzte Güther nicht mehr als 6000 Rthlr. geboden, unter am 17ten Februarii a. c. allernächstigst resolutiret, daß solas Güther nochmahlen cum lito auf 4 Wochen subhastat sullen, wie das in Abdruck hierunter liegende allernächstigste Rescript sub A. mit mehrm. besagen wird. Wie subhastat sullen und stellen dem nach hierauf ande're weit zu männlichen sellen Kauf, 1.) das Guth Coprieschen, mit dem deseyt belgogenen Vorwerk Grünhoff, welches leichtere, da es nur wenig an Pension trägt, als eine stehende Hebung gerechnet werden, an Landung, Wiesen, Gebäuden, Korn- u. Wasser-Mühlen, 2) Bauten und 2) Gütern in Coprieschen, nebst andern Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten mit Gütern zu 5 pro Cent, laut Beplage B. nach Abzug des Onerum, ausgenommen der Holzung, zu 4000 Rthlr. 1 Gr. 7 Pf. 2.) Das Anttheil Güther Dösig, an Acker, Wiesen und Holzung, 3) Bauten und 1) Gütern, Krüze, Schmiede und andern Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, mit Gütern zu 5 pro Cent, nach Abzug des Onerum, laut Beplage C. zu 1700 Rthlr. 23 Gr. 11 Pf. 3.) Das Vorwerk Parcklin, an Acker, Wiesen, Gärten, Holzung und andern Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten nebst führbundenen Gütern, nach Abzug des Onerum, zu 5 pro Cent, nach der Beplage D., a 1876. Rthlr. 9 Gr. 1 und ein drittel Pf. 4.) Das Normerck Jochmehlhal, an Acker, Wiesen, Gärten, Holzung, wodurch die Freyheit aus dem Dechanschen Holz, Eltern-Wieken- und Lager-Holz zu holen, nebst andern Recht und Gerechtigkeiten, mit führbundenen Gütern, nach Abzug des Onerum, zu 5 pro Cent, laut Beplage E. zu 945 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf. so hoch diese Güther nach der, von dem heut verordnet gewesenen Commissoio angenommenen Taxe zwar gewürdiget und in Anst-lag gebracht, per publ. vom 1ten Novembr. 1747, aber inclusive des Holzes, auf 8000 Rthlr. festgesetzt worden; Etiren und laden auch dissenigen, welche Besleben haben, selbst zu erlaufen, auf den agten April, und zwar peremtorie, daß dieselben in jolchem Termino erstellten, in Handlung treten, den Kauf vollstellen, oder gewartigen sollen, daß aldein diese Güther ohnefehlbar dem Meßtheil henden zugelassen und nachmals niemand dagegen gehörig werde. Und damit dieses zu jedermanns Wissendhaft gelange, so ist ein Proclam. hiefelbst in Cöslin, das andere zu Colberg, und das dritte in Neu-Stettin zu affizieren, auch dieses Proclam., sowohl denen Berlinischen als Stettinschen Intelligenzien zu inseriren. Signatur Cöslin den 2ten Martii 1751.

(L.S.) G. V. v. Bonin, Hofgerichts Präfident.

Beym Uckermärkischen Ober-Gericht zu Prenzlau, ist nach vorgängiger Untersuchung und darauf erfolgtem Decret, das dem verstorbenen Hauptmann Otto Christoff von Sidam Witwe und Kindern gesörgte Ritter-Vorwerk Mittel-Spernitzwolpe, wobei sieben Wimpel-Aussoet in jedem Felde, ein kleines Eis- und Buchholz, Schäfer-Crechtkigelt von 200 Häupfern, ein Ost- und Koch-Garten, Jurisdiction, Fischergang und Jagd, mit der angekommenen Taxe, welche sich nach Abzug des Lehn-Canonis von 10 Rthlr. auf 1318 Rthlr. 2 Gr. zu 5 pro Cent, und auf 15576 Rthlr. 4 Gr. zu 4 pro Cent beläßt, zum seilen Lutze angeschlagen, und sind die Termini Licitations auf den 16ten Februarii, 16ten Marth, und 20ten April 1751, anberahmet, dergestalt, daß im letzten Termino peremtorie das Guth dem Meßtheil hietbenden zugeschlagen werden soll. Weiches hieraus bestand entnommet wird.

In Treptow an der Rega soll ad instantiam Creditorum verkaufet werden, 1.) das in der langen Straße, dem Königl. Schloß über belegene Brauhans, welches der Herr Notarius Hartwig mit seiner Scheitran erhebbar hat, mit der darzu gehörigen Stallung, auch daben neuverbauteen Neben-Gebäude, worinnen zwei Stuben, auch Stallung und Boden sind. Die gerichtliche Taxe von diesen Häusern beträgt 689 Rthlr. 5 Gr. 2.) Das Hartwieg'sche Acker und Wiesen, als ein Stege-Stück am Brand, so von 4 Schüssel, 18 Rthlr. 15 Gr. Ein Quäschel von 4 Schüssel, 18 Rthlr. 15 Gr. Eine Wiese hinterm Fernselem, 13 Rthlr. 8 Gr. Und eine Wohntuer-Wiese, 26 Rthlr. 16 Gr. abstimmt. Es sind dieserhalb auch Proclamata in Colberg, Greiffenberg und Treptow öffentlicke, und Termni Subhastation auf den 15ten Februarii, 15ten Martii, und 14ten Aprilis dieses Jahres peremtorie, auf dem Rathause in Treptow angezeigt. Die erkauften Stücke sollen dem Meßtheilbenden gegen baare Bezahlung in dem letzten Termino abdicte werden.

Es ist der Bürger und Schmiede zu Treptow an der Rega, Meister Jacob Otte, mit Consens der Normänder seiner Kinder erster Ehe, sein in der kleinen Küster-Straße, belegenes und in der Ecke bilden auf 262 Rthlr. gerechnetes Haus zu verkaufen intentionires, damit sie sich desto besser auseinander setzen können. Es sind in dem Hause 4 Stuben befindlich, und hinter demselben ist ein großer Hofraum, und großer Garten führbunden. Dazirer nun jemand dieses Haus cum Pertinentiis an sich zu kaufen gesonnen, so kan derselbe sich entwider bey dem Eigenthümer des Hauses, oder auch bey dem Magistrat nelszen, und darüber Handlung pfliegen.

Weil sich zu des Bütteler Daniel Blocken, zu Stargard in der kreisten Straße belegenen Häusern, welche nach Abzug dener Onerum auf 1022 Rthlr. 21 Gr. gewürdiget worden, in denen davo vor dessens Stadt-Gerichte angesehenen Vermaln seines Käufers angegeben, so wird dazt novus terminus auf den 27ten April, c. angefeschet; in welchem sich die etwaniger Käufers bey dem Stadt-Gerichte melden, ihr Gebot als Protocollum geben, und des Aufschlags darauf gewartigen können.

Mis

Als des seligen Herrn Inspectori Ponati Erben, ihr nahe bey Söfevelde: in liegendes Antwerp Tys  
aghs in Wötzow, nebst der Holz-Carel im Corlebaum, ingleidem dem Bauer-Hofe in Lüttewow, wel-  
ches zu Rühl, Person reines Gold träget, verkaufen wollen; So wird solches hiedurch d' Landt gemacht,  
und können die etwiane Herren Liebhabere bey den Herrn Notarium Blanckern sich melden, und darauf  
dichten, handeln und schliessen. Bey diesem Guthe sind 110 Schüssel Roggen, 50 Schüssel Getreien, und  
eben so viel Haber-Aussaat, zwog volle Barzen, und ein Cossathie, so gantz dienen müssen, über dem Gus-  
se. Gisforderungen, Holzung und andere Regalien beständlich, auch gute Meliorationen zu machen.

Die Stadt-Mauermeister Johann Gottlob Koch in Lößlin, ist willens, sein zu Treptow an der Rega,  
in der grossen Küters-Straßē belegenes neuverbautes Wohnhaus, da er solches selber nicht bewohnen kan,  
zu verkaufen. Dieses Haus ist forme in der Fronte massiv, 69 Fuß lang, 36 Fuß tief, und zwey Etagen  
hat. Es sind in selbigem 6 Stuben, 3 Kammer, und gedrige Küchen, auch ist hierunter nicht allein ein  
grosser massiver Keller, sondern es ist auch hinter diesem Hause Hofraum und gute Stallung auf 14 Pfer-  
de; über dieses Haus für einen jedem, besonders aber zur Brau- und Herberghs-Wirthschaft gut optinet  
ist. Wer nur belieben hat, dieses gut optirte Haus zu erhandeln, kan sich dem dirigireten Bürger-  
meister Herrn Castner in Teepow, als des odemaldeten Meister Kochen Mandatario melden, und Hand-  
lung pflegen.

Die Gebet des seligen Archi-Diaconi Hiltibrandts in Stargard, wie auch des seligen Herrn Pastor  
Hiltibrandts in Zarten, sind willens, um sich völlig auszelnker zu können: 1.) eine ganze Huse  
Landes an den Stargardischen Stadt-Gelde, 2.) ein ganz massivs Wohnhaus von drei Etagen, in Star-  
gard in der Wollweber-Straßē belegen, wobei ein kleiner Garten, eine Wagen-Remise und Pferde-Stall,  
auch 3.) einen Frauend-Stand in der Marien-Kirche dafelbst, No. 7. ohnweit der Eangel, zu verkaufen;  
Wer Lust hat eins von diesen Stücken zu kaufen, der beliebt sich deshalb entweder bey dem Prediger Hefter  
in Stargard, oder bey dem Herrn Pastor Stieglitz in Butterfelde, bey Königssberg in der Neumark,  
zu melden.

Dem Publico wird heimlich bekannt gemacht, daß auf der sogenannten Armen-Heyde, 1 und eine  
halbe Meile von Stettin gelegen, eine Quantität junger wohlgezogener, und zum Verkauf tüchtiger  
Rauhbeer-Bäume, wie auch Birn- und Apfel-Bäume, von den ausserlieferten Sorten, um einen billigen  
Preis zu bekommen; und werden diejenige die welche verlangen, belieben sich daselbst bey der Brau-Kriegs-  
Küche von Schablos zu melden, da ihnen dann damit gediengt werden kan.

Von Gotth's Gnaden, Mit Friedrich, König in Preußen, Margraf in Brandenburg, des Heil. Möm-  
Reichs Erb-Cammerat und Thurnfürst ic. ic. Güten hiemit inaniglich zu wissen, was massen der Pastor  
Brenhardi, in Saden, contra die Schwester von Hücklamer, in punto debiti, vermitteilt hysigen  
den obdrücklichen Supplicari sub A. nachdem zwir die Lehnsfolger, wegen der auf seine Liquiditate Forde-  
rung, ihm immittirten vier Höfe in Mockow, welche der Coloni Scheller, Möllin, Bras und Andreas  
Bundelin in Besitz hätten, ad reliuandum bereits citirt worden, dieselben aber in Termino sic nicht ges-  
meldet, sondern sich prædictiuren lassen, nunmehr sollte vier Höfe ad bastam zu stellen, allerunterhäng-  
igst gebeten. Wenn Wir nun daraus, da in Actis des Supplicanti, contra seligen Hauptmann von Hucks  
kamers-Echen, modo die Schwester von Hücklamer, in puncto debiti de anno 1748, die Taxation  
obgedachter vier Höfe, per Commissarium bereits geschehen, und dieselben mit der daten befindenen Aus-  
saat, Weißstand, siegenden Hächten, Jurisdiction, und Güteren, nach Abzug des Lehn-Pferde-Geldes, feh-  
lenden Inventarii an Saat und Vieh, auch andern Onctur, nach der Vorlage B, auf 279 Rthlr. gehörig-  
get, und in Anschlag gebracht worden, gewöhlliche Subhastations-Patente erkannt haben; Gelde nach  
subhastiren Wir, und stellen zu männiglichen seilen Kauf, sämtliche vorbenannte vier Höfe, welche, wie  
gedacht, die Coloni Scheller, Möllin, Bras, und Andreas Bundelin im Besitz haben; Eltern und laden  
auch diejenigen, welche Gelehrte schiltze zu erkaufen, auf den zarten Markt, icthen April, und 24ten  
May, und zwar gegen den letzten Termi: um peremtoire, das dieselben in angezettelten in Termino erscheinen,  
in Handlung treten, der Kauf schließen, oder geworben sollen, daß im leztem Termino diese Höfe dem  
Reichsfürstlichen zugeflossen, und nachmahl niemand daugen gehöret werde. Und damit dieses zu jeder-  
manns Wissen dorff gelange, so ist ein Proclama hiervon allhier, das andere zu Colberg, und das dritte in  
Schivelben zu affixieren, und dieses Proclama den Intelligenz-Zeitungern zu infieren. Signatum Lößlin  
den 12ten Februarri 1751. (L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Die Frau Cammerer Bleien zu Wyrl, ist willens, ihr sonstlagsches Hause in der Wöhnschen Straßē  
zu verkaufen, selbiges ist mit guten Zimmern versehen, hat eine Aussaft, einen grossen Hofraum, und auf  
demselben einen Brunnen, daher gute und hindänliche Stallungen, auch hinten einen südlichen Garten,  
woin die besten Art Obst-Bäume, und ein wohlgezogener Kuh-Hausen mit einem Storch ein; Wer Be-  
lieben trägt solches zu erhandeln, wolle sich bey derselben melden, und gewärtigen, daß sie im Handel sich  
rationable begegnen werde.

Auch öffentlicke Frau Pastor Ensecker, ihr am Mordke zu Wyrl stehendes angloisches Haus  
zum Verkauf. Es ist solches ganz massiv, hat einen grossen Flur, und einen gewölbten Keller, welcher  
unter das ganze Haus durchgeht, und dahero zur Handlung besonders bequem ist. Bey demselben ist  
ein

ein kleines Gätzchen, eine Aussicht auf dem Hause, und die nöthige Stellung; Solche nun jemand solches zu erhandeln willens seyn, der darf dasselbe bey dem Postmeister Preymann in Potsch sich melden, und den Preis desselben erfahren, auch gewartet, das derselbe einen rationalen Accord eingehen werde.

Allzey der Rabbung zu Potsch im Wolfs Winckel, sich verschiedenes Kaufmanns-Guth unter dem Holze finden, und bereits pro Kilo-Picken-Stäbe 3 Rthlr. pro Stück Franz Holz 20 Gr. und pro Stück Boden-Holz angleichen zu Ge. offerret, und demnach in Aussicht der Rabbung 400 Rthlr. als einen baaren Vorstoss der Cämmerey zu zählen geboten worden; So wird solches hement befandt gemacht, damit diejenigen, so Lust und Begehrung tragen, das Nutz-Holz und Kaufmanns-Guth auf dieser Rabbung an sich zu erhandeln, sich den 14ten Aprils, an dem hierzu angestellten Termino Licitatio-nis bei dem Magistrat zu Potsch melden, das Holz in Augenschein nehmen, und gerächtig sein können, daß dem Weitschickenden, und der die basien Conditiones offerret, solches Holz jugschlagen werden solle.

Es sind vor die S. Catharinen Kirche zu Gollnow, in ihrem Holze 120 Haden Elsen-Holz geschlagen, und bey der Stadt an der Hno angefahren worden, welche plus licitanti verkaufet werden sollen, wozu Termini licitatio-nis auf den 14ten und 28ten April- und 12ten May. e. angestellt; Wer nun dieses Holz, welches gut und groß zu verhandeln Lust hat, kan sich in denen angefahnen Terminen des Morgens um 9 Uhr in der hiesigen S. Catharinen Kirchen-Stube melden, seinen Dord thun und gewarten, daß solches dem Weitschickenden gegen baare Bezahlung gleichgeschlagen werden solle.

Es will der Schlosser Edmundin Holendersz in Ganserin; seine von seinen Eltern geerbte, und auf dem Gollnowschen Felde liegende Landungen und Wiesen, als zu den Landen am grossen und kleinen Cronosz, ein Ende Land in den Wälken, ein Ende Land im Mühlenwinkel, und eine Buchhorste Wiese, verkaufen; Wer also diese Landungen und Wiese zusammen, oder singeln zu kaufen willens, kan sich bey dem Senatore Hanow zu Gollnow melden, den Preis erfahren, auch gewartet, daß der Verkäufer einen billigen Kauf mit den Käufern eingehen wird.

### 3. Sachen so außerhalb Stettin verkaufet worden.

Es verkaufet unnehr Herr Christian Gottlieb Herling, Bürger und Kaufmann zu Stolpe, und körige Interessenten, das Lönen in ihrer seligen Groß-Mutter, der Lebendigen Witwe, per Testamente in zugefallene, und alßter in Colberg in der Badestraße, zwischen den Hammelschen Erben, und des Doctor Meister Wieres gen Häussern inne belegene Haus, an dem Bürger und Schlosser Meister Gottfried Kunden, als welcher obgedachtes Haus durch einen gerichtlichen V. schied, am 10ten Februarie e. weil derselbe das Nähr-Recht vor dem vorigen Käufer Meister Schüssler, Käraer und Maftmacher, erhalten, um und für 200 Rthlr. Kauf-Geldes, welches derselbe baar bezahlt, und daß dieses Haus auf kostlosen öffentlichen Bürger-Rechts-Lage an Meißner Kunden verlossen werden; Welches Königl. Verordnung in Folge hierdurch befandt gemacht wird.

Es verkaufet zu Colberg die verwitwete Frau Scheelin, gehörne Gevelein, das ist als einer nahen Nachbarin, von der seligen Jungfer Holzendorffin, gürkannte, und vor dem vorigen Käufer, dem Bürger und Schiffer Joachim Netzelbecke, gegen sein erlautes Kauffeld der 500 Rthlr. und Alstand-Geld a 63 Rthlr. laut Vergleich vom 24ten Octo. 1730 hiwwieder baar zurück bezahlte Geld, das in der Pfandmühlen-Straße, bei Etsa gegen dem Stockhaus, und dem Kaufmann Herrn Richtern inne belegene Wohn- und Brauhaus zum pertinenz, nummehr hinwieiterum an die Frau Scheelin, um und für 713 Rthlr. behandelten Kauf-Geldes, und soll dasselbe im nächsten öffentlichen Bürger-Rechts-Tage an die Frau Käuerin Scheelin verlassen werden; Welches Königl. allergräßigster Verordnung in Folge hierdurch befandt gemacht wird.

Es verkaufet Herr Christian Jondz, sein Häuschen in Stolpe am Markt, zwischen Herrn Senator Klemer, und seinen Kindern Eben Häuschen belegen, an Meister Christoph Regiment; Welches nach Kondit. allergräßigster Verordnung hemit notificirt wird.

In Regenwalde verkaufet der Schuh-Jude Marcus Loeffel, einen Garten, in der grossen Kohlstraße, vor dem Regathor, zwischen Martin Garzen Stadt-Wirts, und Jacob Musen Goldwerks belegen, für 24 Rthlr. Kauf-Premium, an den Herrn Stadt-Cämmerer Johann Gottfried Tstanzen zum Todten-Haus; Welches zu jedermanns Wissenshafte, bei Ordnung gemäß, gebrodt wird.

In Regenwalde verkaufet der Bürger und Amtmeister des Gewerbes der Huf- und Wasserschmiede Christian Wulff, eine Zwoyrücke Landes, im Lovinischen Felde, von dem sogenannten Küdenc-Damni angehend, bis an die Lovinische Straße, vorjego zwischen Friederich Matthijs Stadtwerks, und Gottfried Lemmen Feldwerks inne belegen, zum Todten-Haus, an den Coronier Christian Below, für 24 Rthlr. Kauf-Geld-Premium; Welches zu jedermanns Wissenshafte gebrodt wird.

In Regenwalde verkaufet der Bürger und Amtmeister des Gewerbes der Schmiede, Gottfried Daniel Roppenhau, seinen vor dem Regathor liegenden Garten, am kleinen Hornhäusener Wege, zwischen Michael Lützken Stadtwerks, und Jacob Heinenjäger Feldwerks inne belegen, von 2 Rücken, oder 2 Rücken breit, und 9 Rthlen lang, zum Todten-Haus, an den Herrn Rektor Elamroth, für 9 Rthlr. Kauf-Premium; Welches zu jedermanns Wissenshafte gebrodt wird.

Es hat die Frau Witwe Hestern, ihr Haus in Demmin an der Calden-Strasse auf der Ecke, dem Gattler Meister Caspar Brabz wünschlich verkauft; Welches nach Rücksichtung des Königl. allernädigsten Edictis hemmt bestellt gemacht wird.

Der Altermann der Schmiede Meister Samuel Hansen in Demmin, will sein Haus seiner Schwester Sohn dem Schäfer Meister Paulus, länglich abtreten; So er nach der Ordnung zuerst öffentlich künd machen solben.

Nachdem der Bützen-Schmid Meister Melahn in Demmin, sein Haus in der Reuter-Strasse das selbe, an dem Brandweinbrenner Henrich Bruns vor ein gewisses Kauf-Pretium veräußert; So hat er diese geschehene Handlung Ordnungs-mäßig nicht machen wollen.

Als der Schlächer Meister Matthias Sonnenmann in Demmin, dem Schlächer Altermann Meister Adenio dafelbst, sein Haus am Markt, ohnächst abhandelt; So will er dieses vermöge Landess-Constitution zu jedermann Notis bringen.

Es haben die beiden Bürger in Demmin, als der Schuster Meister Gott, und der Dresdner Meister Budard, das ehemalige Monchs-Haus alda in der Reuter-Strasse, zusammen gekauft; Welches sie nach dem Königl. allernädigsten Patent hiedurch öffentlich melden wollen.

Senator Caspar Adolph Haacke in Stargard, verkaufte an den Archendorff Johann Daniel Oettker, das auf dem Werder, zwischen dem Lübbener Flawow, und dem Becker Schweder inne belegenes Wohnhaus und Scheune, nebst der hinter belegenen Landung, welches demselben von einem losamten Stadt-Gesellte als plus licetum jugschlagen und veräußert worden; Welches zum künftigen Verlassungstage dem Käufer abgetreten wird; So der Verordnung semper hemist fund gemacht wird.

Da der Bürger und des Sämster-Gewerks Altermann Meister Pancow zu Paserwitz, seine bey Fellingen gelegene drey Grafs-Wälle, an den Herrn Administratior Vahe zu Paserwitz erb., und eigentlich verkauft; So wird solches Königl. Verordnung zu folge jedermannlich hemmt bestellt gemacht.

#### 4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Es hat das siekige St. Johannis-Kloster eine Wiese zu vermiethen, dieselbe ist belegen gerade gegen den sogenannten Galgen-Berg über, jenseit an der Oder; Es können sich also die Liebhabere den 21ten Martii, den 2ten und 7ten April c. des Morgens um 10 Uhr in des St. Johannis-Klosterr-Kapellen Cammer einfinden, und gewärtigen, daß dem Meißtbehenden diese Wiese sofort jugschlagen werden soll. Zugleichher hat das Kloster eine Wiese in der leummen Sichbahn, nicht weit von der kleinen Regel besogen, zu vermiethen; Es können also die Miethe sich diesenthal bei dem Kloster-Schreiber Ganzher melden.

#### 5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachteten.

Es sollen die, unter dem Königl. Ante Gramsow belegene Kirchen-Acker, zu Gramsow, Fredersdorf, Bries, Meadow, Weissow, Barns, Plow, Weifelg, Grönwo und Grenz, von Trinitatis 1751. an, auf 6 Jahre, an den Meißtbehenden verpachtet werden: Termini zur Licitation sind auf den 21ten Martii, 27ten April, und 27ten May a. c. angezeigt; Diejenigen welche hierauf zu licetum eust haben, wollen sich in obemiedenen Terminen, sonderlich in dem letzten peratoriumischen Termine, auf dem Königl. Amte zu Gramsow, Vormittags um 9 Uhr einfinden, ihr Gebot thun, und gewärtigen, daß die Kirchen-Acker bis zur Approbation des hochfürstlichen Amts-Kirchen-Revenent-Direktorii, denen Meißtbehenden auf 6 Jahre jugschlagen werden sollen.

Magnatus der Stadt Greifswalder, macht dem Publico hiedurch bekannt, daß die Verpachtung der Stadtgebäuden Acker dafelbst, mit Ablauf des vorlängen Jahres im Ende gesessen, dem Publico aber vor zu frühlich geachtet wird, daß solche von neuen zur Verpachtung ausgeschoben werden müssen: Es werden also Termini Licitationis der Verpachtung auf den 2ten und 15ten April. c. angezeigt, da denn die Liebhabere Vormittags um 10 Uhr zu Rathhaus erschein, und ihr Gebot thun, auch gewärtigen können, daß die Zustag den Meißtbehenden gegeben soll.

Zu Berlinlinien in der Neumarkt, werden der grosse See, nebst denen darin liegenden zwei Werder, der Hoppin-See, der Todten-See, der Gießen, der Zähnitz, der Suppahn, und Nahr-See auf fünfzigj. Michelis 1751. pachtlos, welche jährlich an Pensio 97 Rthlr. 12 Gr. inclusive Accise- und Bisch. Geld getragen; Wann nun in einer neuen Verpachtung Termini Licitationis auf den 22ten April, 27ten May, und 22ten Junii c. a. angezeigt werden; Als kan derjenige, der solche Seen und Werder pachten will, in angezeigten Terminten, sonderlich im letzten Termine Vormittags um 9 Uhr alda zu Rathhaus erscheinen, und was die beste Offerte thut, versichert seyn, daß mit ihm gegen gehörige Caution auf 6 nacheinander folgende Jahre, als von Michelis 1751. bis Michelis 1757, inclusive der Contraire geschlossen werden soll.

Die Städte Breslau zu Lauburg soll denen ergangenen Verordnungen nach, zur Rath ausgerufen werden: da nun diesenthal Termini Licitationis auf den 20ten Martii, 27ten April und 27ten May a. c. angezeigt werden; so können biezüglich, welche diese Bresley zu pachten willens sind, sich alsdenn um

9 Uhr zu Mahthouse melden, und gewärtigen, daß mit dem Meißtliedenden, nach eingeholter Approbation vertrautheit werden soll.

Die Commerz-Schäferey zu Alten-Damm auf Trinckalst 1751. pachtlos wird, und wiederum auf gewisse Jahre verpachtet werden soll; So wird solches hierdurch kund gemacht und können die etwaigen Pächter in Mahthouse daselbst in Terminis den 2ten und 26ten April, wie auch den 12ten Mai c. sich einfinden, und den Contract schließen. Woher ihnen bekannt gemacht wird, daß auf der Schäferey gehalten werden können 400 Schafe, und 10 Kühe, dageb ist 26 Stiefel Aussenaa, 108 Morgen Wiesen. Die Pacht ist nach den Anschlag 123 Thaler, und soll, so bald der Pächter entsteigt, die Adprobation über den Contract bei den Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer gestuetzt werden.

Owwohl schon durch das Intelligenz-Berf, die Musici in denen adelichen Dörfern des Fürstenthums für Verpachtung ausgeschrieben worden, hat sich dennoch in Terminis Licitia <sup>so</sup> keiner gemeldet. Da aber dieselbe, waffen sie in 127 adelichen Dörfern, ohne die Feld-, Vorwerke und Schäferey mitzunehmen, exercirt werden kan, gewiß recht ehriglich seyn würde; So wird sie nach denen Königl. allernädigsten Verordnungen übermahlungen zur Verpachtung gestellt; Die etwanige Competenz können sich deßhalb in Cöslin bey der Contrebusions-Casse den 2ten, 13ten und 22ten April c. melden, ihr Gebot thun, und geswärtigen, daß mit dem plus Licitantia contrahirt werde.

Allz einige Cammer-Wiesen zu Cöslin, als: 1.) Zehen sogenannte Lütter-Wiesen, und 2.) die Reuthorsche Wall-Wiese, welches nicht mit unter der General-Pacht bearbeiten, plus lictantibus auf ein Jahr lizentiert werden sollen; So werden davon Termini auf den zoten Martii, 6ten und 16ten April bis mit anderthalbmonat, da denn diejenigen, so dazu Belehr haben, sich zu Mahthouse melden, und gewärtig seyn können, daß dem Meißtliedenden bis auf eingeholte Approbation gedachte Wiesen zugeschlagen wes den sollen.

Weil die Nossische Hospital-Wiese zu Starowad pachtlos geworden, und selbige anderweitig vermietet werden soll, so wird dazu Terminus Lizationis auf den roten April angesehen; und können diejenige, welche etwa zu Lins sind, überwiedne Wiese zu pachten, sich in obigen Termino, des Morgens um 11 Uhr, vor der Raths-Stube melden, ihren Both thun, und sodann gewärtigen, daß die Wiese dem Meißtliedenden den sofort ingeschlagen werden soll.

## 6. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Dem Brantwiednemmer Bernstein am Holz-Bachwerk zu Alten Stettin, sind folgende Sachen, als zwei goldene Ermel und ein Paar goldene Hals-Röpte, umgleiden ein goldener Petkubier-Ring, mit gesogenen Buchstaben C. B. invendia aber mit denen Buchstaben M. S. und ein Vorster-Ring, gleichfalls mit M. S. gezeichnet, nebst ein Paar silbernen holländischen Schuhknallen gestohlen worden; Solchen von obige Stücke jemanden, besondres aber denen Herren Goldschmieden zum Verlauf gebracht werden, so wird gebeten, solde anzuhauen, und gebuchtem Brantwiednemmer Bernstein davon Nachricht zu geben, welches derselbe billig zu componieren wird.

## 7. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Da in der Nacht zwischen den arten und zarten Martii a. c. in dem Döcke Selbow, Marggräflischer Schwedtischer Hoheit, eine Meile von Bahn belegen, so wohl in die Kirche als das Küster-Haus, ein geswaltamer Einbruch geschehen, und aus jener ein roth Sammtstuhl, mit silbernen Spizen, und unten mit einer grossen silbernen Broddel besetzter, oben aber mit einem zum Geld einlegen stark versteiftert Blech verkleiner Klause-Deutel, wie auch eine roth geflühmete Domostene, mit silbernen Spizen besetzte Kanzel-Decke, aus diesem aber zwang fürferne, ein weißhner Kessel, eine elterne mit den Füssen versehenen Brat-Pfanne, und ein Drolischen Tischdeck, auf einer gottoföf und dießliche Weise entwendet worden; So wird solches hierdurch jedem änniglich bestadt gemacht, mit dem Erfinden: daß wenn von diesen gesdhehenen Kunden-Naube und Diebstahl etwas folte in Erfahrung gebracht werden, dem Prediger Herrn Palen in Selbow davon Nachricht zu geben, welcher sich dafür erklärlich besiegen wird.

## 8. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Es haben Herren Proviniores der blesigen S. Jacobi, und Nicolai Kirchen, daß in der Nellen Kirchen-Gasse nahe der S. Nicolai-Kirchen, zwischen des Schiffer-Vaten, und des Stadts-Meister-Meinkes Häusern, inne belegenes Kirchen-Denk, verlaufen, und wollen selbige vorstehenden Meik's Tage nach Ostern im blesigen Stadt-Gericht an dem Schulhalter Herren Gottfried Wismar vor, und ablassen; Wer demnach an diesem Hause etwas zu fordern, oder ersten gegründeter Widerpruch zu haben vermeint, hat sic alsdann zu melden, widerworts als zu gerütteln, daß er nachher nicht weiter schobet werden solle.

Es hat der blesiae Brandstädter Gerichts-Secretair Jeanpon, sein allhier in der Fuhr-Straße, zwischen des Stadts-Meister-Butenhofs, und der Witwe Moritzien Häusern inne belegenes Wohnhaus, an den Colonist

Solouit und Schneider Meissner Harenberger verlaufen, und wird dasselbe den 26ten Junii e. im hiesigen ländlichen Französischen Gerichte vor, und abgelaufen werden; Weßhalb diejenige, so zu diesem Hauses zu was zu fordern, oder sonst eine gegründete Widerspruch zu haben verneuen, siv in erweitertem Termis zu melden, oder gewärtigen müssen, daß sie nachto nicht weiter achdet werden sollen.

### 9. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Dennach der Rittermeister Peter Ernst von Wohser, die Güther Beendorf Negrep, das Ackerwerk Vorhaben, und das hohe Haßt, auch Möhlens Härte dafolst, samt dem Bauerhofen in Neulichsen, pizvia subhakatione, von Peter Matthias von Dörken Wormunde auf 24 Jahr wiederläufig erhandelt, und die Königl. Preußische Pommersche Regierung sowohl die Lehnsfolger, oder welche ein zusimultane invallitur sine conjugio manus haben möhlen, als sämliche Creditores ediculare auf den 17ten Junii a. c. citiret: So haben selbige ihre Verzugszeit allem wahrzunehmen, oder nach Auszahlung dieser zu Stettin, Cüstrin und Labes affigirten Proclamatum die Proclumation zu gewarten. Signatum Stettin den 17ten Februarii 1751.  
Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Es sind bey der Pommerschen Regierung zu Stettin, alle des Hauptmann von Eidschadt Creditores, und alle die, welche an dem im Alcianischen Kreysgelegeten Guthe Dargabell Ansprache haben, oder zu haben vermeinen möchten, nachdem dieses Guthe an dem General Major von Schwerin verlaufen worden, ediculare auf den 17ten May a. c. citiret, und die Proclamata zu Stettin, Alcian, und Warenwerder affigiert, mit der Commination, daß diejenigen, so sich in obigen Termino den 17ten May a. c. sub pena præclusi et respective perpetui silenti ausgesetzt worden; Siv wie solches hiemit vorbereiteter von Rhodenbergs Lehnsfolgern und Creditoribus zu ihrer Achtung befugt gemacht. Signatum Stettin den 25ten Januarii 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung's Cansten.

Dennach bey der Königl. Pommerschen Regierung, der Obrist-Lieutenants, Theodor Alcan von Rhoden angezeigt: wie er seine Antheil Güther in Schutzen und Wittingen, an die bewirthschaft von Wedeln zu Fürstenau für 14000 Rthls. veraußt, und die Agatos welche auf des Juris protomitis bei dienen tönten; insgleichen die Creditores und alle diejenigen, welche an obgezeigte Güther Ansprache zu machen vermeinen möchten, ediculare zu citiren gebeten: welches auch zu Stettin, Cöslin und Bansgern, in locis publicis versiges, und Terminus peremtorius auf den 17ten April, a. c. sub pena præclusi et respective perpetui silenti ausgesetzt worden; Siv wie solches hiemit vorbereiteter von Rhodenbergs Lehnsfolgern und Creditoribus zu ihrer Achtung befugt gemacht. Signatum Stettin den 27ten Dezember 1750.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preßsen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Rom. Reichs Erz. Cammerer und Churfürst a. c. Entliehen allen und jeden Creditoribus, und welche sonst ex jure reali; oder ex quoconque alio capite eine Ansprache an dem Lieutenant Frieder. Wilhelm von der Osten, oder dessen im Neu Stettinschen Distrik belegene Gut Lümhof zu haben vermeinen, Untiers Grun, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß der Rittermeister Lorenz Dichard Moritz von Doru, hermit, ist copryllien anliegenden Supplikato allhier angezeigt, was massen er von gedachten Lieutenant Fried. Wilh. von der Osten, das erwähnte Gut Lümhof, um und für 13800 Rthls. erhandelt, wie der mehrere Inhalt des copryllien hieben gehenden Contract sub A. wovon das Original in Termino produciret wers den sollte, mit mehreren besagte: mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu seiner desto mehreren Sicherheit gehördhüll Ediculare zu ertheilen allerunterthänigst gernz möchten. Wann Wit nun sols dem Suchen statt gegeben; So citiran und laden Wit euch hiemit und kost dieses Proclamatu, wovon eines allhier zu Cöslin, das anderes zu Colberg, und das dritte zu Neu Stettin affigirt werden soll, erntet Ich, daß Ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie Ihr dieselben mit untabolhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificare vermöget, ad Acta anzulegen, auch in Termino den 7ten May vor unsrem Hofgerichte allhier person, und unausschätzlich, oder per Mandatarius, welche Ihr beyzeten anzunehmen, und dieselben mit gerechender lastruction und Vollmaide auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhör gesetzet, die Documenten zu Justification eurer Forderungen sodann in originali produciret, sämtliche Handlung zugesetzt, in deren Erreichung aber redliche Erfahrung gewarret, sub comminatione, daß Ihr sonst præcludiret, und auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wormab ii. Signatum Cöslin den 17ten Februarii 1751.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Nachdem der Obrist-Lieutenant Frighier Baltazar Friderich von der Goltz, und dessen Ehe-Frau, wegen der von ihrem resp. Vater und Schw. a. c. Vater, dem Freid. s. Grafen Christoph von Mantouffl, Königl. Polnischen und Churfürstl. Sachsischen Cabinets- und Etats-Ministe, erhandelten Allodial Güther, Kerslin, Krühn, Kruckenbeck und Gundelsh, bereits unter den 18ten Novembr. 1750. Citationem ediculalem vor dem Königl. Hofgericht zu Cöslin an die Creditores ausgebracht, in Termino den 26ten Februarii 1751. Ich aber gefunden, daß der angegebenen Creditoren Forderung, ohne die gesuchte ressidente Zinsen, sich auf 51872 Rthls 8 Gr. belaufen, da doch das Kauf-Pretium dieser Allodial-Güther nur 4000 Rthls. betrage, darnach weun die Schulden insgesamt verifizirt, und ad Liquidum gebracht werden solle,

sollten, selbige von dem Kauf-Contract nicht bezahlt werden könnten, ein folglich ratione præsumtis Edictum mit erkannt werden müste, so ist aliu: Terminus sub prejudio auf den zixten April c. angesetzt, in welchem sämtliche Creditores in so weit es noch nicht geschehen, ihre Jura vertheilen, auch præsumtum locum in prioritate anzuführen sollen, da denn in solchen Termine sich auch noch diejenigen, so sich bisher nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen angeben können, weiter aber nicht gebeten werden sollen. Und damit dieses in desto besserer Notis bereiche, so soll es denen öffentlichen Interligens Vogen inserirt werden. Eddin den 12ten Martii. 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz:Kämmerer und Thürfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditorebus, so an Hans Ewald von Puttkamern, oder dessen vor ewiger Zeit von Joachim Ludwigs von Liebermanns Söhnen erhaltenen Lettwischen Antheil-Gut: in Chorow, einige Ansprache, sie möge hörüren ex quo cumque capite se immixtus wolle, zu haben vermehren, Unsern Gruss und fügen euch heimat zu wiss, was mass in der Generale Provo: Graf Adam Joachim von Bodewitz, vermittelst copel: anliegenden Supplicati, althier angezeigt, wie daß er von neidischer Hans Ewald von Puttkamern das erw:unte Antheil-Guthe in Chorow, um und für 2700 Rthlr. gelaufet, und cediret beloßmen, wie der producire, und in copel: Abschrift hieb kommende Kauf-Contract mit mehrheit besagte, mit allerunterthänigster Wile, daß wir zu seiner desto meistern Sicherheit, Edictales zu erhalten allergnädig geruhnen mögten. Wenn Wir nun solchen Suden fast gegeben; So citiren und laden Wir euch heimat, und krafft dieses Proclamat, wovon eines althier zu Eddin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlawe, offgaret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen wobon 4: für den ersten, 4: für den andern, und 4: für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit unkafesthaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad alia angezeigt, auch in Termino den zixten Junii vor Unserm Hofgericht althier persön und unausbleiblich, oder per Mandatario, welche ihr den Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu verschen haben, zum Verhörliefer, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sоданы in Originali producire, gültliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber rechtliche Erklärung gewarret, sub comminatione, daß ihr sonst præsumtiret, und euch ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden soll. Wornach ihr euch zu richten. Signaturum Eddin den aker Martii 1751. (L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz:Kämmerer und Thürfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditorebus, welche an seligen Adam Jürgen von Damitzen Witwe in Klein Jeslin zugehörigem zwey Bauer Höfen, und dem dazu belesenen Löffelton von Damitzen Witwe, eine Ansprache zu haben vermehren, Unsern Gruss, und fügen euch heimat zu wiss, wie daß der Major Georg Heinrich von Damitzen, vermittelst einliegenden copylexicalen Supplicati, abt ranc gezeigt, mas massen er von gedachter seligen Adam Jürgen von Damitzen nachgelassenen Witwe, wegen ihrer in Klein Jeslin zuständigen zwey Bauer Höfen, nebst dem dazu belegenen Löffelton, einen Handel getroffen, und sibine für 766 Rthlr. 16 Gr. erlich erkaufet, wie der deßhalb errietet, und in copylexicaler Abschrift hieb geh: ne Reu:Contract vom zoken hujus mit mehrtem: bi-sagte: Ob nun war nach dem 3: derselben vereete Höre von allen Schulden quitt und frey seyn solten; o wäre ihm doch frey gestellt, die Creditores per Edictales citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Wile, daß Wir zu seinst desto meistern Sicherheit Edictales zu erhalten allergnädig geruhnen mögten. Wenn Wir nun solchen Suden fast gegeben; So citiren und laden Wir euch heimat, und krafft dieses Proclamat, wovon eines althier zu Eddin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Eddin affisert werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wobon 3: für den ersten, 3: für den andern, und 3: für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unkafesthaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad alia angezeigt, auch in Termino den 2ten Junii vor Unserm Hofgericht althier persön und unausbleiblich, oder per Mandatario, welche ihr den Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu verschen haben, zum Verhörliefer, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sоданы in Originali producire, gültliche Handlung pfleget, in derer Entstehung aber rechtliche Erklärung gewarret, sub comminatione, daß ihr sonst præsumtiret, und euch ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden soll. Wornach ihr euch zu richten. Signaturum Eddin den zixten Martii 1751.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.

Der Königl. Graume Herr Heinrich Friederich Gräbendorf, im Pommerschen Amts Saage, hieb vom dem Herrn Kriegs-Rath Sadermaier, d: sed in besagtem Amte u: Kempenhof elegenes Frey- und Lehn-Gutlichen Gericht erbrüsenthümlich an sich gefaßt; weshalb ad instantiam des Herrn Käufers, alle u: d jede Creditores, auch sonst j: dem annässlich, welche daran einige Ansprache, ex quo cumque capite olche hörükhe, zu machen gemeinet sind, hiedurch citirt und geladen werden, in Termio den 2ten Martii, zixten April und 4ten May c. a. vor die Königl. Saage ex Autz Gericht zu Ravenstein zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidieren, auch gehörig zu justificire, oder zu gewindiger d: s in Termio ultimo des Præclusions-Beitels publicirter, sie von dem Schätzgericht abgewiesen, und ihnen ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden solle.

Es ist in Treptow an der Rega, der dortige Schuh-Jude, Isaac Ephraim, den 27ten Februaris a. s. mit Tode abgezangen, dahero binnen 12 Wochen a dato publicationis alle und jede Creditores des Jüng Ephraims, ihre Forderung bey dem Magistrat zu Treptow anzumelden, und die Special-Bollmacht an den Herrn Senatorem Hornem, als bereits ex officio ad acta constitutum Mandatarium, imgleichen die ad variandum Creditis in Händen habende Documenta originalia einzuzenden haben, damit man die Credites mit des Defuncti verlassenen Vermögen balanciren, ob quidam est ein Liquidations-Proces zu veranlassen sey; Wann man ein oder anderer Creditos sich mit seiner Forderung binnen 12 Wochen peremotio der Frist nicht melden, so indeßen in Anschung der angezeigten Schaden, sufficiens bonorum fiducie möchte: So soll das übrige Vermögen nach des Defuncti Testament, an dessen Ercen, welche theils in Dissen, theils in Pohen wohnen, verahfolget werden, die Witwe des verstorbenen Juden aber nur pro rata die Schulden dessen Mannes zu befriedig schuldig seyn.

By den königlichen Amtsgerichten zu Gosenis, ist des verstorbenen Schiffer Erdmann Zum-mogs Schaff, mit der aufgenommenen Ware von 2500 Rthlr. zu Tilgung derer Schulden öffentlich zu subbstituir, und Termini Licitacionis auf den 1ten, 15ten, und peremotio den 27ten April c. cum citatione Creditorum im bereken Amts ansatzet werden.

Alle diejenigen welche an den Costaten im Königl. Amts-Dörfe Warsow, Rahmens Christian Dehnin, einige Aufforderung zu haben vermeinten, werden hiermit ad liquidandum et justificandum prezzen a. auf den 20ten April c. im Königl. Amts zu Gosenis, sub pena præclausi ciueret.

Auf Anhalten des Contradictoris in des verstorbenen Buchmacher Lorenz Stodion Concurs-Sache, sind Edictes erlangt, solche zu Bublik, Schlaue und Pöllnow, zu affalten verordnet, und Termini auf den 16ten April, 2ten und 28ten May c. angesezt. Es wird dahero auch soldes durch die Intelligenz-Bettel baldem gehadet, demit in ultimo Termino sowohl Creditores, als auch diejenigen, welche Lust haben von dieser Verlosung, bestehende in einem am dummlerburgischen Thor gelegenen alten Hause, mit der gerichtlichen E. le von 21 Rthlr. 17 Gr. 4 Pf. und einem Handpferds-Gerath, sich in Bublik zu Bahrthause melden, ihre Brugung wahrnehmen, V. scheide, oder aber der Præclauion, die Visitanten aber, und zwar die Meßstethende die Addicton gewärtigen können.

Demnach das zu Göslin in der Neuthorschen-Strasse am Kirchhofe, zwischen Herren Fiden, und dem Buchmacher Meister Schreyer belegenes, und von den Gebrüdern Herren Braunschweig, an den Kupfer-schmied Meister G. Schröder, vor einer Zeit für 200 Rthlr. verkaute Wohnhaus, den Montag nach Ostern, als den 2ten May a. c. geridlich verlassen werden soll; So wird allen und jedem, welcher an seldem Wohnhause, irgend etwas im R. oder der Aufprache u haben vermeinten, soldes hiedurch not fieret, demit selbsz ihre Notdurft entreden vorher, oder in Termine beystreben, und ihre vermeinte Qua obser-vieren können; widrigensalso haben selbige in schwärzten, dass ihnen ein ewiges Stillschweigen imponeirt werden soll.

Es wird hiedurch zu jedermanns Nothize gebracht, dass der Untergerichts-D. der Christoph Lefchen-Dorf, sein in der Bäuer-Strasse, zwischen seligen Löben Altvitz, und Christ. Erkjhern belegenes Haus, an den Doctor Jacob Südpur, und dem Unter-Officier Johann Nurenberg, für 200 Rthlr. verkaufet. Sollte jemand an diesem Hause eine rechtliche Prætention machen können oder wollen, so kan er soldes innerhalb 14 Tagen bey dem Göslinischen Richter Gerichte thun, und weiter Zeit ihm ein ewiges Stillschweigen auf-erlegt wird. Göslin den 27ten Martii 1751.

Zu Labes verkaufet der Bürger und Badermacher Meister Ephraim Dalitz, sein in der Kirchen-Strasse, zwischen dem Buchmacher Meister Andreas Segeforn, und Hirten Häusern inne belegenes Wohnhaus, an seinem Nachbarn Meister Andreas Segeforn, für 23 Gr. mit denen dazu gehörigen Pertinentien, und soll die Verlossung den 14ten April gerichtlich geschehen; Sollte nun jemand eine Aufprache datat haben, der kan sich in Termine bey dastigen Magistrat melden.

Noch verkaufet zu Labes des verstorbenen Johann Jakob Wiltwe, ihr in dem grof Wiesischen Gelde habendes Ende Landes, an der grossen Trift belegen, an den Bäuer- und Schuster Meister Christ. an Borschardten für 9 Rthlr. 15 Gr. so hit mir fund gemacht wird; Sollte nun jemand d' darüber was einzuhaben, den haben, kan er sich bey dem dastigen Magistrat, wenn die Verlossung ist für den 14ten April geschiebt, melden.

Die S. Becke Meister Banneden, ist willens, sein Haus in Demmin, am dastigen Proviant-Hausse, an dem Meister Böther Duviger, zu verkaufen; Wer nun etwa darüber noch etwas ahnen, oder sonst Anspruch daran hätte, derselbe mag sich in Zeit von 2 Monaten allda bey dem löslichen Stadt-Gesichtete melden, und seine Prætention in Rechte ausführig machen.

Nachdem der Härter Thiele aus Sachsen, gerichtlich angehängt, seines zu Stolpe befindlichen, und zur Färbererey optischen Hauses, das dargu gehängten Margel Davies, und dessen Gartens wegen, welche vorh ro zum Verkauf auszuboten, und Terminus ultimus davon auf den 19ten Martii c. angesezt gewesen, Teermin zu prolongiren; so ist der vorgestellten Ursachen halber Termine ist auf den 27ten April prorogatorisch zu verlängern, da denn di jenseit, so solche Stücke zu kaufen Willen tragen, sid' wohl, als auch Creditores so daran mit Beklaue einige Ausprache machen zu können vermeinen, allziter zu Bahrthause agy öffentlichen Gerichte zu meiden haben, da sodann addicton er præclausi erfolgen solle.

So wird hiernach nachdrücklich bekannt gemacht, daß Schiffer Martin Wulsen Witwer zu arch Stes genz, die Wertschärfte in dem Schiffe die Hoffnung genannt, an Schiffer Hans Wollenhauern zu Gauferien, gerächtlich verlaufen, und die Ansichtung des Geldes den 28ten April. c. hier auf dem Königl. Amts-Ges gerichte geschehen soll; Sollt's nun jemand hieran eine gegründete Forderung haben, so können sich dieselben in Termis den 28ten April. c. beim hiesigen Königl. Amts-Gericht melden, welthen sie nach M. v. Riessegg derselben nicht weiter gehoben werden.

Es soll nicht allein das Wohnhaus und die Schüne, so die zu Schivelbein verstorbene Gerichts-As sefforin Dohnin daselbst hinterlassen, und mit denen dagegen befindlichen Pertinentien, als einen halben Hauss und dergleichen Würde-Kante, zusammt einem Hause, und einem Gd. ein Garten, zusammen 127 Milt. s. Gr. kostet sind, von dem Königl. Schivelbeinischen Stadt-Gerichte, den 21ten Juli b. a. Worms tag, um 8 Uhr auf dem dastigen Rathaus Schulden halber plus leitanci verlaufen werden; sondern es müssen auch der Defunctus Creditores, so sich bis hieher zu derselben Verlassenschaft nicht gemeldet, geschweige legitimiter haben, sobann dasselb' offensichtlich erscheinen, und ihre habende Forderungen, sub pena praeclusi gehörig liquideren; Wannherkere sich ein jeder darnach richten kan, oder sowohl derjenige, der diese Immobilia kaufen will, als sonst daran Forderung mache, sodann solderwegen um rechte Stunde auf dem Schivelbeinischen Rathause zu melden, und hernach darauf rechtliche Verantwortung zu gewähren.

### IO. Personen so entlaufen.

Nachdem Herrn A. Fr. von Neela in Schwedisch-Pommern, Bedienier, Nahmen Jacob Dohrmann, dessen geborner Unterkamer am eten hujus hospitalet Weise entlaufen, und ein braunes Schieß-Hund, nebst einem Hüter-Hund, so mit grossen braunen Flecken gezeichnet, aus dajischen etwas sprenglich, nebst einer lungen Schwedischen Flintz, diebischer Weise entlaufen; So werden heurich alle und jede respective Ortsleute und Hofsiedlungen, nach Standes-Schulz erfannt, ob gemeldeten verlaufenen Untern, auf Kosten der Herrschaft arbeiten zu lassen, oder dafeme si eilige Nachrich von ihm wissen, felsige mitzuheilen, und die Adresse an den Kaufmann Herrn Joachim Joachim Nünker, in der Frankenstraße in Stralsund zu richten: Man offerret sich zu denen derselbs verwandt in Kosten, auch nach Bescheiden in einem billigen Recompens. Seiner Statue nach ist er ziemlich gross und stark gewachsen, vomo Gesicht braunroth, hat dunkelbraune Augen, schwarze Haare, von Alter einige 20 Jahr; seine Kleidung besteht in einem grauen peripherialen Leib-Hock, mit weissen blauen Knöpfen, alten grünen halbseidenen Tasch, blauer Capukine redat Strümpfen, und wie vermarklich vor Natur oder Dienst sich vermeichen wollen.

### II. Gelder so zinsbar ausgerufen werden sollen.

Es ist bey der Dardischen Kirche, im Landauischen Distrik, 785 Rthlr. 19 Gr. 8 Pf. und zwey Legar, jedes zu 100 Rthlr. vorräthig, welche zinsbar bestätigt werden sollen; Wer nun dieselbe gegen sichere Hypothek aussuchen, und sonst Praktika praetieren will, kan sich entweder bey dem Herrn Land-Rath von Ramn zu Stolzenburg, oder bey dem Prediger in Böck Johann Georg Volders melden, und die Gelder sogleich in Empfang nehmen.

Als bey der Kirche zu Martenstein, im Wollinischen Synodo, ein Capital à 150 Rthlr. bis 200 Rthlr. in 5 pro Cent, zinsbar kon aussuchen werden; So wird solches hiernach öffentlich kund gethan. Es könndet sich also dienstigen, so dessen benötigter, eine unverschuldete Hypothek besitzen, und alle vorgeschriebene Sicherheit richtig leisten wollen, bey dastigen Pastore Herrn Bacfen, per Wollin, melden, und nähere Entschließung, unter obigen Bedingungen gewährig seyn.

Bey der Radecowischen Kirche werden gegen bevorstehenden Ostern 150 Rthlr. Capital vorräthig seyn, welche zinsbar sollen bestätigt werden; Falls nun jemand derselben benötigter, und die bey Kirchen Geldern erforderliche Sicherheit besitzen, auch Consenfum Confistorii, und allenfalls Lehns herrlichen Consen verschaffen kan, der kan sich bey dem Pastore Matthäus zu Rosow deshalb melden.

Als bey der Kirche zu Libben im Werbenischen Synodo belegten, künftigen Walpurgis ein Capital von 200 Rthlr. zinsbar aussuchen werden soll; So wird solches öffentlich kund gethan. Es können sich diejenige, die d'rin benötigt, eine unverschuldete Hypothek besitzen, und Consenfum Confistorii verhoffen, bey der Herrschaft zu Libben, oder bey dem Prediger Herrn Schlieben zu Gottberg sich melden, und nähere Entschließung unter obigen Bedingungen gewährig seyn.

Da der Herr Oberst Lieutenant von Ahden, der Rhinowischen Kirche Ausgangs Aprilis a. c. ein Capital à 100 Rthlr. bezahlet; So wird solches hiernach öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, welche dieses Capital ostern zinsbar aufnehmen wollen, wenn selbige die gehörige Sicherheit der Kirche stellen können, sich bey dem Pastore Hohenhausen in Rhinu melden.

Bey der Kirche zu Ritter liegen 100 Rthlr. zur Ausleihe parat; Wer dieselben unter gehöriger Sicherheit verlanget, kan sich diesenthal auf dem Königl. Amts zu Wollin melden.

Es soll ein Capital von 700 Rthlr. welches mit dem Ende des May Monats fällig, hinwiederum zinsbar à 5 pro Cent ausgerufen werden; Wer also willens ist dieses Capital gegen Bestellung einer gesuchlichen Hypothek an unverschuldete Land-Güther, die unter der hiesigen Königl. Regierungss-Jurisdiction

diction ließet, anzunehmen, derselbe kan sich bey dem Herrn Secretarie haben in Stettin melden, alßwo er weitere Nachricht bekommen wird.

Es sind 120 Rthl. Kinder-Gelder, so denen Württemischen Geben zu kommen, gegen sicherer Oppo-  
heit und nach landlichem Interesse auszuthun; und können sich selbige so dazu Lust haben, bey Meister  
Christian D r i l i n g, und Michael Erdmann König, als Normänder, in Colberg melden.

## 12. Avertissements.

Es hat die Pommersche Regierung zu Stettin ad instantiam Adam Christoph Friederich von Böck, im Abstande in dem Dörfe Bornimscunow vorgeschriebnen Relation, eines Anheils den Rüdiger Adel-  
ium von Böck, als proximiorem edicatam citaret, und sich die Proclamatio zu Stettin, Stargard und  
Bütow effigie, worin Terminus peratorium auf den 12ten May c. sub prejudicio angesetzt, und hat sich  
alsovano beweider ohne ender Rüdiger Adelius von Böck, vor der Königl. Regierung zu gestellen. Sig-  
natum Stettin den 27ten Januarii 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Rom.  
Reichs Erz Cammerer und Churfürst ic. ac. Geben Anna Louisa Sophie hierdurch zu vertheilen, wie dein  
Ehemann, der Schloss-Musicus Joachim Friedr. Schmidt, wegen des angeblich von dir beriefenen Eher-  
bruchs, und in dessen Abwesenheit erzeugten Kindes, auf die Scheidung unterm 1ten Octbr. p. a. gelas-  
tet, und Wie, da derselbe eßlich erhalten wie er deinen Aufenthalt nicht wisse, Edicatae veranlaßet, citieren  
dich auch solchem nach hierdurch zum ersten zweyten und drittenmal, und also peremor in Termino den  
12ten May c. a. vor Unserer Regierung persönlich zu erschein n, und wegen des eingeklagten Ehebruchs  
deyn Berhöre deine rechtliche Nothdurft vorgesetzt beyzubringen, daß in Entschuldung der Güthe, welche so  
dann mit allem Fleiß v. rsucht werden soll, deinnicht erlangt werden könnte, wie du denn auch ein hiesigen  
Regierungs-Avocaten mit gehöriger Macht und Instruction zu verscher, bey deinem sänglichen Auf-  
enthalte aber zu gewährten hast, daß alszenn wegen der gesuchten Scheidung auf reproducierte Docu-  
menta zff. et refixiois dieser Edicatum ergehen soll, was sich zu Recht gehöret. Damit nun dieses zu  
deiner Nachricht gelangen möge, haben wir diese Edical-Citation hieselbst, zu Stargord und Glogau affigie-  
ren, auch denen Intelligenz-Blättern inseriren lassen. Wornach ic. Signatum Stettin den 27en Febr.  
1751.

Königl. Preussische Pommersche und Camminische Regierung.

von Wadholz, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rom.  
Reichs Erz Cammerer und Churfürst ic. ac. Entbieten denen Weltl. unsern lieben Gereuen, sämtlichen  
seligen Christi Erich von Münden-Wanaten Unsern Gruss, und sagen euch hiemit zu wissen, was mass-  
sen den Altmäester von Steinkele wutor nomine jegzgebädten seligen Christian Erich von Münden  
Kinder, vermittelst eines übergebenen, und in Abschrift hiebey gefügten Supplicati, nachdem das Pupillen-  
Collegium per Decretum vom 16ten Augusti p. a. Substitutionem erforderl, und die Taxation der Güther  
nummehr per Commisa hiezu bereit geschehen, die ästimulir Güther zwar ad basam zu stellen, allcum  
berthältigst gedachten. Als Wir aber nur darauf zu fordern sind gegenwärtige Edicatae ad relendum ers-  
taunt haben 3 So citiren und laden Wir euch hiemit ernstlich, und krafft dieses Proclamatis, wodvon eines  
allhier zu Cöllin, und das andere zu Colberg, und das dritte zu Cörlin affigiert werden soll, daß ih zu dato  
innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4 für den andern und 4. für den dritten Tag in zu redn  
sein, auch ad acta erlädtet, ob ihr die ästimulir Güther, welche folgendermaße justis et gelommen, als  
1.) Das A. theil des Sündes Rosow, nach der Taxe sub A. 1619 Article 23 Gr. 2.) Das Guth Lünes-  
bach, nach der Taxe sub B. 2012 Article. 20 Gr. 6 Pf. und 3.) Das Guth Leckow, nach der Taxe sub C  
3468 R. 13 Gr. 4 Pf. auf 24 Jahr wiederholt gegen Erlegung des ästimulir Werths, annehmen wols  
Ic. zu dem Ende auch den zoten April. sch. restomond vor Unsern Hofgerichte hieselbst uncesschlich  
erkläret, das Premium ästimatum sofort baar erlegen, wobei euch jedoc hierdurch zugleich injuriet wird,  
bey Zeiten einen Avocaten anguncken, und denselben mit genaßdamer Instruction und neldriar Voll-  
macht zu verschen, ihm auch eure etwanige Excepcionen, und den Beweis derseiben, bey Hand  
zu geben, damit sofort finale Erläutlung erfolgen könne, sub comminatione, daß ihr sonst oñhlich præcudit  
werdet, und wegen eures an diesen Güth in strou habeider Räberredet, n. wi weiter gehöret werden sollt;  
Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöllin den 27ten Januarii 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rom.  
Reichs Erz Cammerer und Churfürst ic. ac. Geben den Maurer-Gesellen Joann Joachim Nagel, bis durch  
zu entbieten, wie deine Ehefrau Maria Camerattin unterm 28ten Januarii dieses Jahres, bey Uns klä-  
gend vordest Iet, daß du diese be nach einer unfriedfamen mit ihr geführten Ehe, endlich mit Ausgang des  
1744. J. hr. s. heimlich verlost, und dich bis diese Stunde nicht wieder b y ihre einszenken. Da nun  
die Rüdigerin den Sud, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, abgestattet; So haben Wir daraufnu der dich  
Processus in punto malitia deseriptiores erfasst, und die gesetzte Edical-Citation an dich erlant. Eith

zen blei auch soidemnach hiedurch zum ersten andern; und dristenmahl, und also paracorso in termio den 27ten Junii c. vor Unserer Regierung zu ertheilen; den Versuch der Güte zu gewärtigen, und in Entschuldung derselben, entweder persönlich, oder durch einen genugwürdigen Vertreter der Gemeinde eingesandt, oder in dem beständige Urfahrd, warum du deine Ehefrau verlassen, anzeigen, und was in dieser Sache zu Recht erkant wird, eventualiter anzuhören: Dey deinen in Ansehnleben du aber zu gewärtigen, daß auf gebührlich dociret ist et Refixion dieses, nichts desto minder mit Publication des hier rechtmäßigen Urteil vorschriften, und die Klägerin gesetzet werden soll, sich anberwältig ihrer Gelegenheit nach christlich verehligem zu dürfen; Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, haben Wir solches hieselbi, zu Ahlem und Rostock auffiget, und denen Intelligenz-Bogen insirenen zu lösen verordnet; zu welchem Ende hiendurch abgedackten Magistrat anhören wird, diese Edicte-Pakate sofort bey Empfang desselben, in 10 Publico zu öffnen, und mit Ablauf des Terminti, ohne fertere Anfrage zu remittieren. Warnach dich hast zu achten. Signatum Skettin den 1<sup>en</sup> Martii 1751.

Sur Königl. Preß. Pommerschen und Camminischen Regierung, verordnet  
Staathalter, President, Vice-President und Räthe.

(L. 2.) von Wacholg, Regierungs-Präsident.

Magistratus zu Greiffenhausen an der Ober, macht denen Arbeitsleuten und Tagelöhnern hiedurch bekannt, daß auf Ihr Königl. Majestät allernädigsten Befehl, zu Anfang des Monats Maii des bevorstehenden Frühjahr, der Anfang mit der Bewallung jenseits der Stadt, vorlängst der Münch-Kappischen Enterprise, gemadet werden soll; und versteht man, daß bey solcher Arbeit, ihnen ein solcher Lohn accordirt werden soll, womit sie vollkommen friedlich seyn, ihr rechlich Auskommen dabei nicht allein haben, sondern auch etwas davon zu verbürgen im Stände seyn werden. Es wollen also dergleichen Arbeitsleute, welche mit Graben und Karren sich abgeben können, gegen Aussang Aprilis c. das selbst sich einfinden, und beim Magistrat melden, wo elbst sie sofort in Arbeit gestellt, auch die dazu nothige 50 Schrätschaften an Karren und Süppen, vorrätig finden werden.

Der Herr Lieutenant Ernst Ludwig von Krausenstein, macht dem Publico hiemit zu wissen, daß er willens auf instehenden Ostern 1751 sein Guth Werder, so seit seiger Vater an Herrn Erdreich Conradten auf gewisse Jahre wiederläufig verlaufen, zu relieren. Da nun das Kauf-Pretium Herrn Conradten auf instehenden Marion oder Ostern, wieder bezahlt werden wird; So können sich alle diejenigen, so an Herrn Conradten, oder dem Gute eine Ansprache zu haben vermeynen, binnen gefester Zeit melden, und ihre Jura vorzehnhen, nach Verflelung der Zeit aber, wenn der Herr Lieutenant von Krausenstein den Herrn Conradten seile darauf habende Gelder bezahlt, so wird derselbe kein mehr davor reponsable seyn, sondern es wird denselben ein perpetuum silentium hiemit interponirt.

Des Schiffer Johann Kickmanns Schiff zu Uckermünde, soll Schülern halber gerichtlich verkauft werden: es ist solches im fertigen Stande, und mit allen Zubehör versehen, dergestalt daß es nur aufzusetzt, und damit abgesegelt werden kan, und von denen Taxatoribus ist es zu 386 Rthlr. 23 Gr. bestimmt. Wer solches zu kaufen willens ist, kan si beim Königl. Amts-Gericht zu Uckermünde annehmen, daran hinzun und die Ajudication gewitztigen. Solte auch jemand an dieses Schiff Ansprache haben, so muß derselbe sich in Zeit von 9 Wochen a dero angerechnet, damit beim Königl. Amts-Gericht melden, sub pena præclusi et perpetui silentii.

Der Kaufmann Boyström zu Cammin, verkauft an seinen Schwiegersohn dem Uhrmacher Darmstädt, sein am Markt befindiges Schaus; Weilches nach Königl. allernädigster Verordnung hiemit bekannt gemacht wird: damit wenn jemand an besagtem Hause eine gegründete Ansprache zu machen verthue, derselbe sich a dero bingen 4 Wochen bey dem Magistrat zu Cammin melden könne.

Gregorius Kalkhoffen nachgelassene, und nunmehr verstorbene Witwe in Pölich, nachgelassene Eben, sind willens, ihr Haus und Hof mit allen daran gehörigen Pertinentien, wie auch eine Huise Landes, zu verkaufen: Solches Haus ist belegen in der Ritter-Strasse, zwischen Gottlieb Strizzen, und Adam Wilhelm Gedtner, und sind zwischen auf den eten und den April, dazu angesetzt, und soll sodann die seitliche Vor- und Ablassmauern zugleich erhelet werden: Wenn nun jemand eine Prætension zu machen hättet, derselbe kan sich des Morgens um 9 Uhr zu Roßhause einfinden, seine Anprüfung schriftlich oder mundlich ad Provoolum geben, und hernach richterlicher Ausprüchung gewärtigen.

Nochdem in dem Stadt-Walde bei Stolpe, die Lojzig genannt, ein gewisser Districk, in Anlegung eines Dorfes, gerodet werden soll, und dero Ort denjenigen, welche Lust haben sich daselbst anzusehen, und zu behabt, n. gegen Abzugung des Holzes, und Genuss gewisser Frey-Jahre, zu 10, 12, bis 15 Jahren, nach befinnden in Ständen, und andere Rödigliche Freyheiten zu geniesen haben sollen. Zugleichen auch diejenigen, so wegen Werbung ausser Landes getreten, wenn sie gegen gewisse Frey-Jahre sich daselbst erhaben wollen, von aller Ansprache frey seyn sollen; So wird solches hiedurch befürdet gemacht, und können dienten, es zu dieser Raduna für zu resolviren, sich bey dem Magistrat in Stolpe schriftlich, oder persönlich melden, da denn weiter mit denselben dieser Sache wegen Accord getroffen wer den soll.

Bov

Von Gottes Gnaden W<sup>il</sup>de Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. S<sup>i</sup>gm<sup>is</sup>els Erz-Cämmerey und Thurfurst ic. ic. Geben Johann Ludwig Bangen hiedurch zu vernehmen, wels gestalt Barbara Elisabeth Kubass, den 1<sup>o</sup> Junii anno 1751 May p. Klage erhoben, dassdu, wis sie mit die vor einiger Zeit bey dem Chirurgo Nischenberg in Stargard sedelten, dieselbe unter dem öffentlichen Verbrechen sie zu beprathen, zum Vryfhaft verrietet, geswähntest, und hiernächst durch vifällige Vermefungen, sie niemehls zu verloffen, dich wiederholentlich versuchtest. Als Klägerin nam, da sie einen Sohn zur Welt geboren, du dich auch angeblich, bereitst wärlich als Vater zu demselben befandt, und von dem Magistrat zu Pritz angelobet, dich mit der Klagezeit abzufinden, und vorz Kind hinreichende Alimenten zu bezahlen, auf die Vollziehung des promittirten Matrimonii, und allenfalls wegen ihrer rechtlichen Ausserordnungen pro deforacione, aus der Tauf-Kosten gerecht zu werden, gedrungen, und da sie deinen jeglichen Aufenthalts halt nicht in Erfahrung bringen können, deß Wormund, der Materialist Otto auch ehdlich erhartet, dass er davon keine Rauheit sind Wissendheit gehabt. So haben wir darauf gegenwärtige Edical-Citation an dich veranlasset. Citaten und laden dich auch solchemach zum ersten, zweiten und drittenmal, und also peremptorie, in Termine den 14<sup>o</sup> Junii z. v. vor unsrer Regierung diesels, persönlich oder durch einen genugsameen Gesvollmächtigen zu erscheinen, und zuvorher den Verfuß der Güte zu gewärtigen: Hiernächst aber in Entscdung derselben, auf die wider dich angebrachte Klage mit Bestande zu antworten, und dergestalt beim Verhör zu verhandeln, das sogleich definitive erlannt werden könne, bey deinem Aussenbleiben oder zu gewartigen, das auf gebührlidh docerte Aff- und Reffion dieses, nichts destoweniger mit Publication einer rechtwärtige Urtheil verfahren werden soll. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, so haben wirs gegenwärtige Edical-Citation hieselbst, zu Pritz und Frankfuer affigirt, auch denen Intelligenz-Hogen wöndentlich zu inseriren verglast, und wird übrigens dem Magistrat zu Pritz anbefohlen, dieses Edical-Patent, mit Ablauf des Termi<sup>n</sup>, ohne fernere Anregung, cum Documento Aff- et Reffisionis in res mittieren. Signatum Stettin den 24<sup>o</sup> Februarie 1751.

Königliche Preussische Pommersche und Camminische Regierung.

(L.S.)

G. L. von Wadolsz, Regierung-Präsident.

Da der Schalmei Tribunal's Rath Löper, als Besitzer, des auf des Haupmann von Eddins Fideic  
erstandenen und ihm adjudicirten Guttes Strammebi, und dessen Pertinentien, die drei Anteile dieses  
Guttes welche anno 1706 Borcken-Lehn sind, als das sogenannte Schloss-Gut, des Hauptmann Georg Fried-  
rich-Lientenant Melch. Felz von Borcken Anteil, auf die bisherige Art ferner zu behalten, nicht  
gewilligt, sondern dem Gesfeldt derer von Borck, als Lehnshofe, selbigs ad reliendum derselbigen offerte-  
ret, das sie die gedachte drey Enthalte, zusammen und ohne Ausnahme gegen Erlegung der Liquidation  
29550 Rthle. 14 Gr. i. Pf. exclusive des Hyldebrecht'schen Anteiles Guttes, und derer besonders gefallten  
Stücke, von deren Eign-Häusern, und mit Vorbehalt derer vorbeschossenen Contributionen an sich nehmbar  
sollen, diereshalb auch Edicale ertheilt, und Terminus præclusus ad reliendum auf den 3<sup>o</sup> Ziem Septem-  
ber, c. p. pfiziert, wie die hieselbst zu Wangen und Labes affigirte Patente des mehreren besagen; So wird  
solches hierdurch dem Geschlacht derer von Borcken bekannt gemacht, um sich wegen der Reliquia  
mit Bestande zu erkläre, und sowohl über den Modum reliundi, als des von Supplianen angezeigte Re-  
lutions-Patent zu handeln und zu discussen, bey gänzlichem Aussenbleiben aber zu gewärtigen, das es mit  
seinen Lehns-, und Reliutions-Nicht präzisirt, und ad revocatione nicht weiter verstrecket, sondern mit  
ewigem Stillschweigen belegt werden soll. Signatum Stettin den 27<sup>o</sup> Marz 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Zu Stargord hat Meister Wendler, Bürger und Pantoffelmacher, einen Moran Falckenberg ges-  
kaeft, von seligen Nocken, Bürger und Maurice nachgelassene Frau Witw<sup>e</sup>; Hat jemand Ansprache wider  
diesen Kauf, der kan sich bey dem Käufer vor dem Verlassungs-Toge melben, nach diesem keiner gehö-  
ret wird.

Der verstorbenen Nachmacher Meister Jenken W<sup>il</sup>e in Colberg, hat sie in der Provinz-Strasse,  
zwischen Damerow Erden, und Meister Bahnen inne belegenes Haus, an ihren Sohn ersterer Ehe, den Bütt-  
ger und Großmeide Meister Saulchen verkauft, und soll darüber den ersten Girichts Tag nach Qua-  
modogeniti die Verlassung ertheilet werden; Wer nun dagegen etwas einzuwenden, kan sich zu Rath-  
hause melben.

In Eddin verkaufte Meister Christian Horn, Bürger und Löpfer daselbst, seinen vor dem Mühlens-  
Thor am Kopf einer belegenen Gartaa, an den Hu<sup>s</sup> und Waffenmäte Meister Streben, und gemelde-  
te d<sup>r</sup> Gartaa soll fünftägig Verlass-Tag, als den Montas nach Justizie gerichtlich verlesen werden; Sol-  
le jemand etwas dabei einzuwenden haben, wußt er sich innerhalb 3 Wochen melben, oder gewärtigen,  
das ihm bernach ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Der Bürger und H<sup>err</sup> Gust zu Eddin, hat von dem Herrn Krieges-Rath Kieselbach, dessen auf  
dem Eddinischen Stadt-Feld belegenes Schnittz-Bruch, erb- und eigenständlich an sich gekonzt; Weil nun  
solches vorgehenden Jubilate verlassen werden soll; So wolt soldes hiedurch öffentlich bestande gemacht.

Es soll mit Gen-haltung der Frau Reichs-Widmann, der von ihrem seligen E<sup>hem</sup>-Herrn Jacob  
Kreppen, aus dem Kupferischen Concurs erstandene, und von diesem hinzelerden des Gärtners Jacob  
wig

wia Günther Konrads Ehefränen, Juliana Eleonora Appretzen, geschenkt, und am Kupfer-Hammer zu Edelin, zwischen der Jünger Götzen, und des Schrätrichter Buchen-Garten inne belegene Garten, bes Vorstehende Indulste, als gebuchte Gärter Ludwig Günther Conradsen, vor dem Stadts-Gericht zu Edel in verlasten werden; Weiches also nachfolgt öffentlich hiedurch kund gethan wird.

Zu Burgis laufet der Nachmunder Fluss, von dem Rademader Berndt Witwe, die auf dem Weih-Marcft gelegens altes Haus, um und für 22 Mahr. Wollen nun dieses Kauf-Pretium den zoten April e. bezahlet werden soll, so wird dieser Handel hierauf bekannt gemacht, und alle welche ein Conrad Konrad-Wort zu haben vermeinen, werden vorgeladen, ihre Beichttane in Termine zu Abthauße wahrzunehmen, und davon rechtlidche Erklärung und der Præcution zu erwartan.

Zu Geissenhagen hohen der verstorbenen Dettoni Erben, ihre daselbst in der Herten-Strasse beleges neus Wohnduud, an George Dümmer, für 70 Mahr. ebd. und eigenhümlich verkauft; Wer nun an dieser Wohnduud einige Ansprüche zu machen vermeint, hat seine Jura innerhalb 14 Tagen bey dassigem Stadt-Gericht wahrzunehmen.

Nachdem im Folge eines Hochstädlichen Krieges, und Domänen-Cammer Resolution, vom 16ten Martii a. c. und dem bey esbstn Gakaten des Collegi Sanitatis, die in Alten-Schläve bey dem Weih sich gesässige Francht erneut anstatt gehalten, und als die Öffnung des Döfts wiederum beschlossen worden: sothat man sollte einem neuen Pabli und denen Meistern von Besten belant machen wollen, und können sich el o di selben der halß ge über Alten-Schläve und Ettemnach wie vor bedienen. Annois den 26ten Martii 1751.

von Böddi Landrat Sallarischen Kreises.

Nachdem die seligen Frau Cammerin Gabel Wendlandin Erden in Edelin reso. viret spon, ein halb-hess Stück Acre, so zwissten joch Landrechtlichen Erben Helm. und Frau Cammerin Hartsches Stadtwerts halben Stück in den Würde Lüneburgs belegen ist, an den Bürger und Baumann Daniel Rennfah, als welcher forbanes halbes Stück jure Hypothec. bisher in Podis gehabt, demselben nunmehr zum halben Kauf, und für 10 Mahr. 12 Gr. ledig zu verkaufen; So wie solches biemt zu jedermans Wissenschaft befindt gemacht, und daher gemeldet, daß dadurch halb-S Stück-tünftigen Verlaß. Tag nach Ausslate gerichtlich verlassen werden soll, damit derselben, so freud Abhauß, zu haben vermeinten sollten, oder nichten, sich in Termine sub pena præclus et perperu silentio melden können.

Da in dem am roten Martii a. c. angeleest gewesenen Termine, die geschloßne Sachen, so theils in Södnhagen, und theils auf dem Ame Massow in Verwahrung gewesen, noch nicht völlig distribuiret, und von dens Eigentümern abgesetzet werden, und annois deren vertheilene, als 1.) ein blauer Offizier In-toms-Dack, nebst einer pallenen Weste, 2.) ein groß sein zwölliche Brudtuck, 3.) ein röder, 4.) ein Handt-kuß, 5.) ein Manns Überhemd, 6.) eine blau und weiß gewürfelte Brudtuh, 6.) drey Stück Frauen-Mäßt über der Sotzen, und obere Kleingütingen an Holstüber und Hauben, woju sich telner legitimat, übris, und auf dem Ame Massow in Verwahrung geblieben. So wird dem Publico solches hierdurch noch malen zu wissen geführet, und die erwangnen Eigentümner hierdurch zum legentmal und peremtorie elctet, in anderwegen Termine den 29. April. a. c. allhier auf dem Königl. Amme Massow, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, da ihnen sodann die vorbeschriebne Sachen, wenn sie sich införderst dann mittels Gabes, oder mit Blaubypublischen Documentis legitimat, sofort verabholget werden, sonst aber nicht fernir gehört, und ihnen perperum silentio nopoaret werden soll.

Als zu Voustreng der Nähding sowohl, als auch zum Anbau der neuen Dorfs. Gebäude in dem Steinbergwalde Königl. Amt Bügwaldalde, noch viele Arbeits Leute erforder werden; So wird solches hiedurch öffentlich gemacht, und kannen diejenigen, welche Lust haben sich was zu verdienen, und in solche Arbeit in gehen, schaffordersamst, entweder bey dem Königl. Amme allhier, oder bey dem Kaufmann Herrn Gumb, als Fabriken- & Inspectoren in der Nähding selbst melden, um gewarntigen, daß sie sogleich in Arbeit gesetzt, auch wöchentl. pront ausgezahlet und bestückt werden sollen.

Es hat der Herr Hofschre Martin, sein allhier auf dem Mosen-Garten, zwischen des Berghofischen Stifts, und des Garnweber Michael Andreas Häufiger inne belegenes Wohnhaus verlaufet, und werden alle diejenige welche darauf Hypothec. oder einige andere Ausprach zu haben vermeinen, hiedurch eingeladen, sich a daco innerhalb 12 Wochen, wovon die 4 ersten zum ersten, die 4 folgende zum zweyten, und die 4 letztere zum dritten und letzten Trinitäts-Unterhaupt, im hiesigen Sibiliuen-Brandenburgischen Gerichte um 10 Uhr Vormittags einzufinden, und ihre Jura daselbst zu justificieren. Der erste Termin wird den 27ten Martii, der zweite den 24ten Aprils, und der dritte den 2ten May a. c. einfallen, nach welchen diejenige so nicht erschienen zu genötigen haben, daß sie ihres Rechts verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillsta wesen auferlegt werden soll.

Da dem Gemerte der Haustecker, sowohl in ihrem Privilegio, als auch per Rescriptum vom 12. May 1750. all-rondalst conc daret vorher, daß sie die fein Roggen, und grob Roggen, Schiffs-Zwetschken privat eivs, für die anden hiesigen reden Vater Gewerke zu Steitlin zu bauen deybt halten sollen. Alle wird dem Publico sowohl als der hier si en löslichen Schiffier Companie solches hierdurch kund gemacht, da fein Roggen, und grob Roggen, Schiffs-Zwetschken, sowohl von ihrem eigenen Mehl, als und für Gab, bey dem Ame der Haustecker nicht, sondern bey dem hiesigen Amte des Weih-, und Roggen-Becker-Gewerks einzig und als lein

Join backen zu lassen, damit niemand folcherthalb sich in Uebergreifheit und Consecration der gebrauchten Brotsbacken sezen möge.

Plan und Avertissement, der von Sr. Königl. Majestät in Preussen Allerhöchster Person, dem Lieutenant v. Kenitz, allernächst acorbierten Haus-, und Geld-Lotterie, bestehend in 4 Classen, aus 9000 Losen und 10943 Gewinnsten, inclusive der Frey-Lose.

Erste Classe à 8 Gr. Einstab.			Zweyte Classe à 16 Gr. Einstab.		
1 Gewinnst	a 200 Thlr.	200 Thlr.	1 Gewinnst	a 300 Thlr.	300 Thlr.
1	a 100	100	1	a 150	150
3	a 50	150	2	a 100	200
5	a 25	125	4	a 50	200
10	a 10	100	5	a 25	125
15	a 5	75	12	a 10	120
50	a 2	100	20	a 5	100
100	a 1	150	125	a 3	375
815	a 1	815	830	a 2	1660
1500	Freyloose a	16 Gr. 1000	1500 Freyloose a	12	2250

2500 Gewinnste		2815 Thlr.	2500 Gewinnste		5480 Thlr.
Dritte Classe à 1½ Rthlr.	Einsatz		Vierte Classe à 3 Rthlr.	Einsatz	
1 Gewinnst	2 600 Thlr.	600 Thlr.	1 Gewinnst das Haus	2 2000	2000 Thlr.
1	2 250	250	1	2 1000	1000
1	2 150	150	2	2 500	500
3	2 100	300	4	2 200	200
5	2 50	250	6	2 150	150
8	2 25	200	8	2 100	100
21	2 10	210	25	2 50	50
100	2 5	500	35	2 25	25
150	2 4	600	100	2 10	10
710	2 3	2130	600	2 5	5
1500 Freiglöße	2 3	4500	2652	2 4	4
					10608

## Præmien:

- 2 Vor u. nach dem Hause a 50 Fl. 100  
 2 Vor u. nach die 2000 Fl. a 41 Fl. 82  
 2 Vor u. nach die 1000 Fl. a 30 Fl. 60  
 2 Vors erste und letzte 2, a 20 Fl. 40

2500 Gewinne 9690 Thlr. 3443 Gewinne und Prämien 21515 Thlr.  
BALANCE.

## Einnahme.

Erste Classe	9000	Kwote	2	8 Gr.	3000	Thlt.	Erste Classe	an	2500	Gewinne	2815	Thlt.
Zweyte	9000		2	16 Gr.	5000		Zweyte		2500		3480	
Dritte	9000		2	11 Thlt.	13500		Dritte		2500		9690	
Vierte	9000		2	3 Thlt.	27000		Vierte		3443		31515	

44500 £61r.

## Ausgabe.

Erste Classe an	2500	Gewinnste	2815 Thlr.
Zweyte	2500	"	5480 "
Dritte	2500	"	9690 "
Vierte	3443	"	31515 "

J. Dier

1. Diese von Sr. Königl. Majestät im mediano huldreichst accordirte Hauss- und Gelb-Lotterie, bestehend aus 4 Clasen, 9000 Loope, und 10943 Gewinste, folglich 1942 Gewinnsumme mehr als Kosten bestabt seyn.  
 2. Skarlike 9000 Loope spielen durch alle Classen, und werden von denen beiden Herren Krieges- und Domänen-Mäisten Gallig, und von der Osten, als Königl. Preuss. hierzu verordnete Commissarien, uns beschrieben. 3. Die Würkung, Wiss. und Ziehung einer jeden Classe, geschiehet in Versehen der Königl. Hochverordneten Commission auf dem höchsten Edelalten Rathause, und zwar letzterer durch 2 Wapfens-Knaben, bey sämtlicher Interessenten Gegenwart, so sich einfinden. 4. Die Ziehungsklassen werden bey jedem Orts bey allen Collecteurs vor die gewöhnliche Getr. zu bekennen seyn, Blane aber graue ausgesetzt geben. 5. Da diese wohleingerichtete und hö ist vortheilhafte Lotterie, wegen des gar geringen Eintrages, bald complext werden dürfte, so soll der eigentliche Ziehungstermin der ersten Classe, durch die Zeisungen und Intelligenz dem Publico fund gemacht werden, mit der zten, zten und zten Classe aber wird man von 4 Monat zu 4 Monat nach jeder geschohnen Ziehung an zu rechnen, richtig verfahren. 6. Die Rendition der Loope muss binnen 6 Wochen nach jeder geschwezen Ziehung bey Verlust des Loope beschrifft werden. 7. Alle erhaltenen Gewinne werden 6 Wochen nach jeder gezogenen Classe bey demjenigen Collecteur, wo die Einlage geschieht, abgezogen; das aber nicht allein die gewöhnliche 10 pro Cent zu Belohnung der vielen Kosten abgesogen werden, sondern es bekommt auch derjenige, so mit Gewinnsumme gefüllt, seine Nummer wieder zur folgenden Classe, welche von dem Gewinnsumme franco ertheilt wird. 8. Enen jeden steht frey Devisen für eine Classe zu erlösen, jedoch müssen selbige kurz und anschaulich seyn, zu denen folgenden Clasen aber werden keine angenommen. 9. Das zu Potsdam am Easel, zwischen dem Herrn Amtmann Bülowius, und dem Stein-Meister Angermann, belegene massive Wohnhaus und Garten, samt dazw. befindlichen massiven Celleren, Hinter-Gebäude, nebst Hof-Kraut, Wagen-Räumen, und gute Stallung befindet, so ist selbiges aus Veranlassung C. Edl. Magistrals zu Potsdam, durch sämtliche verschickte Handversch. Leute auf 7930 Thlr. 8 Gr. 9 Pf. taxirt worden, folglich nach dem Plan auf 8000 Thlr. wohl beobachten kan, und hab nicht zu hoch angesetzt bestanden. 10. Von diesem Wohnhouse, nebst allen Pertinentien, werden keine pro Cent, sondern anstatt dessen 100 Deutzen Schillers-Gelder gegeben. Von diesen Geld-Gewinnsummen aber bleibt es bey die sub Nor. 7. gebührte 10 pro Cent zu Belohnung der vielen Unfrostungen, welche gewöhnlich abgezogen werden. Loope sind alßhier in Stettin bey dem Französischen Gerichts-Secretair Jenson zu bekommen.

Es hat Schiffer Peter Kanter sein ein Drittel Part des Glücks der S. Michael, an seinen Mitnehmern verlaufen, und ist Lemnau zu Aufzählung die Kaufleider auf den 15ten April bey dem losamen Sees Gericht alßhier anzusezt. Wer also Ansprache an denselben zu haben vermeint, wolle seine Fura beyjetzt vornehmen, indeß man nachgehend niemand rehnsabel seyn wird.

Des Vaters und Amtmeisters der Schäfer Johann Friedrich Kroonen, in der grossen Wolwebers Straße alßhier, zwischen des Sergeant Hähnen und Grauen Hunden innen belegenes Wohnhaus, soll im Rechtsstage nach Quadratogenitri c. an den Bürger und Schöpfer-Brauer Bogislav Kröger, bey dem losamen Stadt-Gericht vor, und abschaffen werden. Wer Ansprache daran zu haben vermeint, kan sich sodann deszelfen melden und Beförderung gewünschen.

Der Bürger und Erbauer Herr Johann Hilmar Fürstenow, verläßt sein Haus, welches in der Großen-Jäger-Straße, zwischen des Schwerdeger Meister Züblers, und des Posamentir Meister Möhers Erben Häusern innen belegen, in dem Rechtsstage nach Ostern c. bei dem losamen Stadt-Gericht an seinen Sohn dem Erbauer Hn. Daniel Friedrich Fürstenow; welches hiermit gehörig kund gemacht wird.

Nachdem in Gewerbe im Herzogthum Cleve, eine sehr favorable Lotterie, unter allernächstster Approbation Sr. Königl. Majestät in Preussen erlaubt ist; So sind von dieser profitablen Lotterie, Loope zu bekommen zu Trepow an der Rega bey dem Wago-Inspector Elsien; Dem Publico wird hierdurch solches gemeldet, und werden die respective Liebhabere erfüllet, welche ihr Glück in dieser Lotterie zu probieren belieben, die Einsezung, nebst Meldung der Devisen bis zum 22ten April, c. an den Mühl-Wago-Inspector Elsien franco einzufinden. Der folgende Plan zeigt, daß diese Lotterie sehr vortheilhaft, und ganz besser wie sonst alle andere gewöhnliche Lotterie eingerichtet ist, die Ziehungstermine auch sehr kurz aufeinander gesetzt, und ganz gewiß zur bemelbten Zeit gezogen werden, daß dahero denen resp. Interessenten die Lust wagen des langen Aufstandes nicht voraussetzen darf.

Erste neue extraordinaire favorable Lotterie, der Stadt Sevenaer, im Herzogthum Cleve, zum Faveur des Clevischen Gesund-Brunnen, von Sr. Königl. Majestät in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rdm. Reichs-Erb-Cammerer und Churfürst ic. sc. allernächstst erlaubt, autorisirt und privilegiert, um in allen Königlichen Ländern frei zu collectiren. Von 140000 Gulden voll courant. Arrestirt den 5ten Januarii 1751.

Bestehend in 16000 Loope und 9346 Gewinste und Prämien.

Vertheilt in 4 folgende Clasen.

## Erste Classe à 1 Gulden.

1 Preis	a	2000	Gl.	2000
1 a	1000	5	1000	
1 a	500	5	500	
2 a	200	5	400	
4 a	100	5	400	
8 a	50	5	400	
10 a	25	5	250	
20 a	10	5	200	
25 a	8	5	200	
50 a	5	5	250	
100 a	4	5	400	
778 a	3	5	2334	

1000 ausbleibende Preise betragen Gl. 8334  
1000 a 2  $\frac{1}{2}$  gl. können wieder in die Büchs 2500

2 Präm. vor und nach die 2000 a 40, 80

2 Präm. 1000 a 18, 36

2 Präm. vor das erste u. letzte 2000 a 25, 50

2006 Preise und Prämien betragen Gl. 11000

## Dritte Classe à 3 Gulden.

1 Preis	a	5000	Gl.	5000
1 a	2500	5	2500	
1 a	1500	5	1500	
2 a	1000	5	2000	
2 a	500	5	1000	
3 a	200	5	600	
5 a	100	5	500	
15 a	50	5	750	
20 a	25	5	500	
30 a	12	5	300	
70 a	10	5	700	
250 a	8	5	2000	
600 a	7	5	4200	

1000 ausbleibende Preise betragen Gl. 21610

1000 a 5 gl. können wieder in die Büchs 5000

2 Präm. vor und nach die 5000 a 60, 120

2 Präm. 2500 a 40, 80

2 Präm. 1500 a 34, 68

4 Präm. 1000 a 18, 72

2 Präm. vor das erste u. letzte 2000 a 25, 50

2012 Preise und Prämien betragen Gl. 27000

## Einnahme.

## BALANCE.

1 Classe	16000	Koste	a	1 Gl.	Gl.	16000
2	15000	2	2	2	30000	2
3	14000	2	3	2	42000	3
4	13000	2	4	2	52000	4

Der ganze Einstab ist Gl. 10.

Gl. 140000

## Zweyte Classe à 2 Gulden.

1 Preis	a	3000	Gl.	3000
1 a	1500	5	1500	
1 a	1000	5	1000	
2 a	500	5	500	
4 a	200	5	400	
10 a	50	5	500	
12 a	25	5	200	
25 a	10	5	50	
100 a	8	5	100	
100 a	5	5	50	
100 a	4	5	400	
718 a	3	5	818	

1000 ausbleibende Preise betragen Gl. 12990

1000 a 4 gl. können wieder in die Büchs 4000

2 Präm. vor und nach die 3000 a 40, 80

2 Präm. 1500 a 22, 44

2 Präm. 1000 a 18, 36

2 Präm. vor das erste u. letzte 2000 a 25, 50

2008 Preise und Prämien betragen Gl. 17200

## Fierte Classe à 4 Gulden.

1 Preis	a	12000	Gl.	12000
1 a	6000	5	6000	
1 a	3000	5	3000	
2 a	2000	5	2000	
5 a	1000	5	500	
5 a	500	5	2500	
5 a	400	5	2000	
10 a	200	5	1000	
20 a	100	5	50	
100 a	25	5	125	
100 a	15	5	4500	
2800 a	13	5	36400	

2 Präm. vor u. nach die 12000 a 120, 240

2 Präm. 6000 a 50, 100

2 Präm. 3000 a 40, 80

2 Präm. 1500 a 30, 60

10 Präm. 1000 a 18, 180

2 Präm. vor das erste u. letzte 2000 a 120, 240

3320 Preise und Prämien betragen Gl. 84800

## Ausgabe.

1 Classe	2006	Preise und Präm. betrag.	11000
2	2008	a	17200
3	2012	a	27000
4	3320	a	84800

9346 Preise u. Präm. betrag. gl. 140000

Die Einlagen dieser extraordinaire favorablen Lotterie, ist in der ersten Classe 1 Gl. in der zweyten 2 Gl. in der dritten 3 Gl. in der vieten und letzten Classe 4 Gl. macht zusammen 10 Gulden, alles gesuchet nach holländisch courant Gold. Die Collecte nimmt ihren Anfang von nun an, mit Nächmen, Buchstaben und Devisen, (doch werden keine schändliche Devisen angenommen). Und wird geschlossen auf den 23ten April 1751. Die Ziehung soll geschehen auf dem Rathause zu Geveraer, durch 2 Wagen-Kinder, in Gegenwart und Beyleg der Herren Edelen Herren, Bürgermeister und Räthen der Stadt Geveraer, und sämliche Interessenten, so dabei zu erscheinien Lust haben. Die erste Classe soll gezogen werden anson Montag den 2ten May 1751. Die zweite Classe auf Montag den 28ten Junii 1751. Die dritte Classe auf Montag den 1ten Augusti 1751. Die vierte Classe auf Montag den 1ten Septembri 1751. Welche also von 5 Wochen zu Wochen geschiehet, und nach die Gewinnung, oder Verwendung der nicht herausgekommenen Loose, als auch die 1000 Nummern, welche die Gewinne von 2 Gl. 10 Ster, in der ersten Classe, als auch die 1000 No. welche die Gewinne von 4 Gl. in der zweyten Classe, und die 1000 No. welche die Gewinne von 5 Gl. in die dritte Classe gezogen haben, den Verlust des Loses auf die gesetzte Zeit verneuet werden. Die 1000 Loosse sollen zugleich in die Büüde gehan, und dagegen aus der andern Büüde die 2000 Preise und Prämien gegen einander getreulich, und mit Vorstichtigkeit gezogen werden, und eben auf diese Art soll mit den 3. andern Classen und verfahren werden; So dass ein jeder seine Nummer früh oder spät, mit Gewinn, Prämie oder nichts, in denen gedruckten Listen finden kan. In der ersten, zweyten und dritten Classe bleiben jedes Jahr 1000 Loosse aus der Lotterie; Das also ber der 4ten Classe nur 12000 Loosse habt dieben, wogegen sollen gezogen werden 2320 Preise und Prämien, welches also, nach den drey ersten Classen bereits gehabten Hazard, etwas mehr als 3 Fehler oder Nieten, gegen einen Preis oder Prämie ist. Alle Loosse sollen unterschieden seyn durch den Königl. Preuß. Kriegs- und Domänen-Cammer-Secretarium Herrn Joh. March Bernuth, welcher daus autorisirte. Die Collecte geschiehet im ganzen Königl. Lande, und überhaupt in allen renommierten Städten. Alle Gewinne sollen 14 Tage nach Endigung einer jeden Classe, an dem Ort, wo das Los eingezogen, richtig bezahlt werden, nach Abförsung 10 pro Cent. Man kan zugleich den ganzen Einsatz betrappen, und soll, was auf solche Loosse in der ersten, oder zweyten und dritten Classe möchte gezogen seyn, wieder restituiert werden, basiengre welches zu viel kommt ist. Die resp. Commisionare und Collecteure, werden erfreut, ihre Copie der No. 14 Tage für der Ziehung der ersten Classe, überzusenden, oder werden sonst in blanko gezogen. NB. Das rema quabelte und wie sehr profitabel diese Lotterie eingerichtet ist, dass nicht allein 9246 gewinnende Preise, gegen 16000 Loos gezogen werden, sondern man kan mit einem Los, welches für die erste Classe 1 Gl. kostet, und durch alle drey Classen schon mit Gewinn heraus gekommen, noch gleichwohl das Glück haben, mit eben denselben Los in der letzten Classe den ersten Preis von 12000 Gl. zu gewinnen.

Von eben dieser Lotterie sind auch Loosse bei dem Französischen Gerichts-Secretario Jeanson in Berlin zu haben. Plans werden bey seligen gratis abha gebin.

Aber sind von dieser Lotterie Loosse zu erhalten in Auctiam bey dem Post-Schreiber Sachsen; Allmo auch Plans gratis in Dienst stehn.

Abgegang Schiffer und deren Schiffnamen.  
Vom 24ten bis den 31ten Martii 1751.  
Von Anfang dieses Jahres bis den 24ten Martii sind althier 3. Schiffe abgesunken.  
Num. 4. Johann Sante, dessen Schiff die Hoffnung, nach Königsberg mit Ballast.  
5. Adam Maas, dessen Schiff die Jungfer Elisabeth, nach Auctiam mit Kreide.  
6. Martin Mantey, dessen Schiff Martin, nach Demmin mit Salz.  
7. Johann Spantikow, dessen Schiff S. Johannes, nach Königsberg ledig.

Summa 7. abgesunkene Schiffe.  
Ungekommen Schiffer u. deren Schiffnamen.  
Vom 24ten bis den 31ten Martii 1751.  
Von Anfang dieses Jahres bis den 24ten Martii, ist althier 1. Schiff angekommen.  
Num. 2. Martin Bohnom, dessen Schiff Jungfer Elisabeth, von London mit Ballast.  
3. Marcus Heinrich Fedder, dessen Schiff Emans, von Kiel mit Käse.  
4. Daniel Zacheil, dessen Schiff Guderich, von Riga mit Leinsaat und Loff.

5. Christian Krenzin, dessen Schiff S. Paulus, von Amsterdam mit Ballast.
6. Michael Malmuth, sen. dessen Schiff die Hoffnung, von Amsterdam mit Hering und Stückgüter.
7. Friederic Adselbach, dessen Schiff der Preussische Adler, von Amsterdam mit Stückgüter.
8. Michael Sonnac, dessen Schiff die Hoffnung, von Wolgast mit Eisen.

#### Summa 2. angekommene Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 24ten bis den 31ten Martii 1751.

		Winfels	Schessel
Weizen	9	15.	15.
Roggen	9	78.	1.
Gerste	9	74.	14.
Malz			
Habec	9	26.	20.
Erken	9		3.
Bachweizen	9		
Summa		194.	5.
			13. Wellen

13. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
Vom 26ten Martii bis den 2ten April 1751.

Stadt	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winde.	Moggen, der Winde.	Gerste, der Winde.	Mais/ Korn,	Haber, der Winde.	Erbsen, der Winde.	Sackweiss, der Winde.	Perfum, der Winde.
Uelz	2 R.	20 R.	11 R.	11 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Bahn	—	28 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	—	—	6 R.
Belgard	3 R. 16g.	21 R.	11 R.	10 R.	12 R.	7 R.	18 R.	28 R.	7 R.
Berwalde	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bühlitz	3 R. 12g.	30 R.	11 R.	10 R.	12 R.	8 R.	20 R.	9 R.	7 R.
Bütow	—	—	9 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	—
Cannin	3 R. 8g.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	9 R.	—	8 R.
Colberg	3 R. 14g.	32 R.	12 R.	10 R. 16gr.	—	—	19 R.	36 R.	—
Edelin	—	—	12 R.	10 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Eslin	3 R. 6g.	—	12 R.	11 R.	10 R.	6 R.	12 R.	10 R. 12g.	—
Daber	Habt	nichts	eingesandt	10 R.	12 R.	8 R.	16 R.	—	—
Damm	—	—	11 R.	10 R.	12 R.	7 R.	12 R.	—	—
Drenstein	—	—	12 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Giddishow	—	—	14 R.	—	—	—	—	—	—
Grepentwade	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Garb	—	—	13 R.	12 R.	13 R.	9 R.	16 R.	—	—
Gollnow	3 R. 20g.	21 R.	14 R.	10 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Greiffenberg	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	4 R.	26 R.	14 R.	12 R.	14 R.	9 R.	18 R.	—	—
Gilgnow	—	—	13 R.	10 R.	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	12 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Jarmell	1 R. 8g.	20 R.	11 R.	10 R.	—	—	15 R.	—	—
Kahns	3 R. 18g.	—	12 R.	10 R.	—	—	16 R.	—	—
Lauenburg	—	—	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—	12 R.
Mahlow	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Nauzarde	—	—	13 R.	—	—	10 R.	18 R.	—	—
Neuwarpe	—	—	14 R.	12 R.	14 R.	7 R.	15 R.	—	6 R.
Pasewake	—	—	13 R.	11 R.	11 R.	8 R.	15 R.	26 R.	8 R.
Vencun	—	—	15 R.	12 R.	—	9 R.	18 R.	—	—
Wiathe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wölk	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolzin	3 R. 16g.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	9 R.	14 R.	—	8 R.
Wyrz	4 R. 8g.	24 R.	12 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Wagebusche	—	—	30 R.	10 R.	10 R.	6 R.	11 R.	—	—
Negenwalde	3 R. 12g.	28 R.	11 R.	10 R.	12 R.	6 R.	22 R.	26 R.	8 R.
Näsentwald	—	—	24 R.	11 R.	9 R.	6 R.	14 R.	—	—
Mummelsburg	3 R. 10g.	24 R.	10dts 11 R.	8 R.	9dts 10 R.	6 R.	11 R.	—	—
Schlawe	—	—	9 R.	9 R.	11 R.	6 R.	—	—	—
Stargard	3 R. 16g.	26 R.	11 R.	11 R.	—	7R. 12g.	16 R.	14 R.	7 R.
Stepenitz	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	25 R. 16g.	11 R. 16g. 14 R.	12 R. 16g. 13 R.	13 R.	9 R.	17 R.	—	7 R.
Stettin, Neu	3 R.	28 R.	10 R.	9 R.	10 R.	6 R.	12 R.	8 R.	8 R.
Stolp	—	—	24 R. 16g.	8 R. 16g. 9 R.	9 R. 12g.	—	6 R.	12 R.	13 R.
Tempelburg	3 R. 18g.	24 R.	10 R.	8 R.	9 R.	7 R.	14 R.	—	8 R.
Treptow, O. Dom.	—	—	30 R.	12 R.	10 R.	10 R.	16 R.	—	—
Treptow, W. Dom.	—	—	22 R.	11 R.	11 R.	—	—	—	—
Utzemünde	—	—	22 R.	13 R.	12 R.	7 R.	16 R.	—	8 R.
Usedom	—	—	24 R.	14 R.	12 R.	—	—	—	—
Wangerin	—	—	—	12 R.	—	—	—	—	—
Werden	—	—	26 R.	13 R.	12 R.	—	12 R.	16 R.	—
Wollin	3 R.	30 R.	13 R.	10 R.	12 R.	10 R.	16 R.	36 R.	12 R.
Zacow	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	10 R.	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.